

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung: Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf Tel.: 09135/7120-28 Fax: 09135/7120-44 Redaktion: Frau Herbig E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

63. Jahrgang

Mittwoch, 26. Oktober 2022

Nummer 43

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **02.11.2022**
ist der **27.10.2022** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Notfall - Dienst

der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf

Tel. 01 72 / 81 38 426

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan

Öffentliche Auslegung des 3. Planentwurfs vom 06.09.2022 zur erneuten Beteiligung der Öffentlich- lichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (FNP/LP) für das gesamte Gemeindegebiet fortzuschreiben. In diesem ist gemäß § 5 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ dargestellt.

Ein hierzu am 12.07.2021 vom Marktgemeinderat gefasster Feststellungsbeschluss wurde aufgrund aktueller landesplanerischer Vorgaben und Bedenken gegen den Umfang zusätzlich geplanter Bauflächen am 17.10.2022 aufgehoben.

Einzelne Stellungnahmen zum 2. Entwurf des FNP/LP vom 04.06.2020 wurden vor diesem Hintergrund neu geprüft und es wurde beschlossen, den 2. Entwurf noch einmal zu ändern.

Der vorliegende, vom Marktgemeinderat gebilligte 3. Entwurf des FNP/LP berücksichtigt die am 29.03.2021 gefassten Beschlüsse zur Prüfung der Stellungnahmen und die neu formulierten Beschlüsse

vorschläge zur Prüfung der damaligen Stellungnahmen der Nachbargemeinde Großenseebach, des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt, des Regionalen Planungsverbandes Nürnberg und der Regierung von Mittelfranken.

Der Öffentlichkeit, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden, wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich noch einmal zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu äußern.

Hierzu liegt 3. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht) in der Fassung vom 06.09.2022 mit den wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit

**von Donnerstag, den 03.11.2022,
bis einschließlich Montag, den 05.12.2022,**

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf (Rathaus, 1. Stock, Flurbereich zu Zimmer 202) aus und kann während der nachstehenden allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Dienststunden stehen die Mitarbeiter des Bauamts Zi. 203/1 und 203/2 für Informationen zur Verfügung.

Allen Personen ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der ausgelegten Unterlagen gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den gesetzlichen Bestimmungen auszulegenden Unterlagen können während des Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite des Marktes Weisendorf (www.weisendorf.de, Rubrik Planen und Bauen → aktuelle Bauleitplanung) eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB hat der Marktgemeinderat entschieden, dass während o.g. Auslegungsfrist **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung** abgegeben werden können. Diese sind in den Planunterlagen gekennzeichnet und betreffen im Wesentlichen:

- die Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnungen und Bauflächen bis zum Jahr 2039,
- die Ermittlung und Beschreibung bestehender Bauflächenpotentiale,
- die Beschreibung einer gemeindlichen Strategie zur Aktivierung bestehender Bauflächen- und Innenentwicklungspotentiale,
- die Reduzierung bereits genehmigter, noch unbebauter Gemischter Bauflächen und Dorfgebietsflächen in Boxbrunn,
- die Rücknahme bereits genehmigter, noch unbebauter Wohnbauflächen in Buch,
- die Reduzierung ursprünglich geplanter Gemischter Bauflächen in Kairindach,
- die Reduzierung ursprünglich geplanter Gemischter Bauflächen und Anpassung Gemischter Bauflächen an den Bestand in Nankendorf,
- die Anpassung von Grünflächen und Gemischten Bauflächen an den Bestand in Rezelsdorf,
- die Reduzierung geplanter Wohnbauflächen und Gewerblicher Bauflächen in Weisendorf.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zu vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im 3. Entwurf des Umweltberichts dargestellt sind. Dieser ist der Begründung zum Flächennutzungsplan als Anhang beigelegt.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zur Einsichtnahme aus:

1. 3. Entwurf der Planzeichnung zum FNP/LP (P)

2. 3. Entwurf der Begründung (BG) zum FNP/LP (inklusive 8 Themenkarten)
3. 3. Entwurf des Umweltberichts (UB) zum FNP/LP (als Anhang 2 zur Begründung)
4. Stärken-Schwächen-Analyse der Ortsteile 2016 (SWOT)
5. Bestehende Flächenpotentiale gemäß bisher wirksamen FNP/LP (FP) (als Anhang 1 zur Begründung)
6. Eingegangene Stellungnahmen (ST) aus der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behördenbeteiligung (Auszüge aus den Sitzungsniederschriften des Marktgemeinderates Weisendorf vom 20.03.2017, 27.02.2019, 29.03.2021 und 17.10.2022).

Die o.a. Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themen:

Übergeordnete Vorgaben

- Vorgaben der Landes- und Regionalplanung (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan RP 7 des Planungsverbandes Region Nürnberg) – **BG, UB, SWOT** sowie **ST** des Regionalen Planungsverbandes Region Nürnberg und der Regierung von Mittelfranken/Höhere Landesplanungsbehörde
- Aussagen aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Erlangen-Höchstadt zur Lage des Plangebiets im Naturraum sowie zu naturschutzfachlichen Zielen – **BG, UB**
- Aussagen zu Flächen der Amtlichen Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung Bayern – **BG, UB** sowie **ST** des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt/Naturschutz (Hinweise auf Wiesenbrüterbereiche)
- Landschaftsplanerische Zielvorgaben aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan – **BG, UB** und **ST** des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt/Naturschutz (Anregung zur Teilfortschreibung des Landschaftsplans für Waldflächen) und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg (Hinweis zur Ermittlung von Überschwemmungsbereichsgrenzen, Anregung zur Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzepts)
- Aussagen zu Schutzgebieten nach BNatSchG – **P, BG, UB** und **ST** der Regierung von Mittelfranken/Höhere Naturschutzbehörde
- Aussagen zu geplanten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen laufender bzw. abgeschlossener Planfeststellungsverfahren – **ST** der Autobahndirektion Nordbayern

Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität

- Aussagen zu potentiell und real vorkommenden Arten, zur Lebensraumqualität, zum Biotopverbund und zu den Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen und Bauflächendarstellungen auf kartierte Tierarten nach Artenschutzkartierung und ABSP – **BG, UB** und **ST** des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt/Naturschutz

- Aussagen zur vorhandenen Vegetation und Landnutzung – **BG, UB, SWOT** und **ST** des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes, des BUND Naturschutz in Bayern e.V. und verschiedener Grundstückseigentümer
- Aussagen zu Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Flora, Fauna, die vorhandene Vegetation und auf die landwirtschaftliche Nutzung – **BG, UB, SWOT** und **ST** des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes, des BUND Naturschutz in Bayern e.V. und verschiedener Grundstückseigentümer
- Aussagen zu geplanten Bepflanzungen und Begrünungsmaßnahmen in der Landschaft, in den Siedlungsbereichen und an den Ortsrändern – **P, BG, UB** und **ST** des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes, des BUND Naturschutz in Bayern e.V. und verschiedener Bürgerinnen und Bürger

Schutzgut Boden

- Aussagen zu Geologie und Böden, Altlastenverdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen (z.B. Düngung) und Bewertung / Einstufung der geplanten Nutzung – **BG, UB, SWOT**
- Aussagen zur bestehenden Flächennutzung, u.a. zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzung – **BG, UB, SWOT, FP** und **ST** des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes, des BUND Naturschutz in Bayern e.V., des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, des Regionalen Planungsverbandes Region Nürnberg, der Regierung von Mittelfranken und verschiedener Bürgerinnen und Bürger
- Aussagen zu bestehenden Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Deponien – **BG, UB, SWOT**
- Aussagen zur geplanten baulichen Nutzung und zu deren Auswirkungen sowie zu Möglichkeiten der Innenentwicklung – **P, BG, UB, SWOT, FP** und **ST** des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes, des BUND Naturschutz in Bayern e.V., des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, des Regionalen Planungsverbandes Region Nürnberg, der Regierung von Mittelfranken und verschiedener Bürgerinnen und Bürger

Schutzgut Wasser

- Aussagen zum Wasserhaushalt, zu Wasserschutzgebieten, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung, Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen, Oberflächengewässern, Grundwasser und zur Bewertung der Planungsauswirkungen – **P, BG, UB, SWOT** und **ST** des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes, des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V., des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und verschiedener Bürgerinnen und Bürger

- Aussagen zur bestehenden und geplanten Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, zur Regelung der Entsorgung von Ab- und Niederschlagswasser sowie zu wasserrechtlichen Genehmigungen – **P, BG, UB, SWOT** und **ST** des Abwasserverbandes Seebachgrund, des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Schutzgut Klima & Luft

- Aussagen zu Kaltluftabflussbahnen, Schadstoffimmissionen und Bewertung / Auswirkungen der Planung – **BG, UB**
- Aussagen zum Klimaschutz – **BG, UB**

Schutzgut Landschaftsbild

- Aussagen zum bestehenden Landschafts- und Ortsbild – **BG, UB, SWOT**
- Aussagen zu Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf das Landschaftsbild – **P, BG, UB, SWOT**

Schutzgut Mensch und Gesundheit

- Aussagen zu vorhandenen Immissionen und Emissionen (v.a. Lärm- und Geruchsbelastungen) – **BG, UB, SWOT** und **ST** des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbandes und des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt/Immissionsschutz und Naturschutz
- Aussagen zu evtl. erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Schall- und Geruchsemissionen – **P, BG, UB, SWOT** und **ST** des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt/Immissionsschutz
- Aussagen zur Erholungsnutzung, zu Wander- und Radwegen, zu Planungen für die Erholungsnutzung und zu Auswirkungen der Planung bzgl. der Erholung – **P, BG, UB, SWOT** und **ST** des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes

Schutzgut Kultur & Sachgüter

- Aussagen zu Bodendenkmälern und Baudenkmalen im Plangebiet und zur Bewertung der Planungsauswirkungen – **P, BG, UB, SWOT**

Sonstige umweltrelevante Informationen

- Beschreibung der natürlichen Grundlagen, des Landschaftsbildes und der Nutzungen im Landschaftsraum – **BG**
- Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands der einzelnen Schutzgüter - **UB**
- Bewertung der Auswirkungen der geplanten Flächennutzungen auf die einzelnen Schutzgüter getrennt nach Bauflächen und Ortsteilen - **UB**
- Darlegung von Wechselwirkungen - **UB**

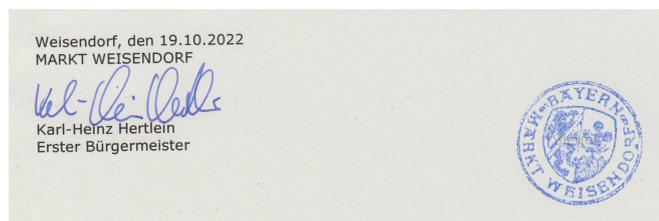
- Prognose der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung, Beschreibung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten - **UB**
- Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz – **P, BG, UB, SWOT**
- Überschlägige Ermittlung des erforderlichen Kompensationsflächenbedarfs – **BG**
- Darstellen geeigneter Flächen und Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz – **P, BG**
- Hinweise auf Ökokonto und Ökoflächenkataster - **P, BG**
- Hinweise auf die Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung und Gestaltung von Gewässern – **BG** und **ST** des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg
- Hinweise auf die Möglichkeiten zur Produktionsintegrierten Kompensation (PiK) – **BG** und **ST** des Bayerischen Bauernverbandes

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



83.5651.12

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesund-

heit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a. Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b. Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfach 616,91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 64 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 Sätze 3-6 Geflügelpest-Verordnung).
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schlossberg 10 in 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer 4 eingesehen werden.
4. Die Allgemeinverfügung und dieser Bekanntmachungstext sind auch auf der Internetseite des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter www.erlangen-hoechstadt.de unter buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen abrufbar.

Höchstadt a. d. Aisch, 19.10.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

gez.
Dr. Susanne Oswald
Abteilungsleiterin

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

30.10.2022	Herrn Erwin Rottner Neustadter Str. 9	74 Jahre
01.11.2022	Frau Edeltraud Stalph Sandstr. 7	81 Jahre
04.11.2022	Herrn Peter Kern Am Distelbock 11	83 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!



Zur **Diamantenen Hochzeit** am 01.11.2022
gratulieren wir dem Jubelpaar
Anna und Johann Hoff
Im Obstgarten 1, Weisendorf



Amtsblattausträger gesucht!

Wir suchen einen neuen Austräger
für den **Ortsteil Buch**.

Nähere Informationen bei Frau Herbig
unter Tel. 09135-712028 oder
Anfragen über sonja.herbig@weisendorf.de.

Rathaus geschlossen

Am Montag, den 31.10.2022 ist das
Rathaus geschlossen.

Wir bitten um Verständnis.

Tierärztlicher Notdienststring für Mittelfranken

Gilt nur an Wochenenden und Feiertagen!
<http://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>

APOTHEKEN – NOTDIENST:

www.lak-bayern.notdienst-portal.de

Freitag, 28.10.2022 ab 8.00 Uhr

Apotheke A3, Im Gewerbepark 4, 91093 Heßdorf
Telefon: 09135 / 720820

Samstag, 29.10.2022 ab 8.00 Uhr

Hirsch Apotheke, Bamberger Str. 40, 96172 Mühlhausen
Telefon: 09548 / 260

Sonntag, 30.10.2022 ab 8.00 Uhr

Apotheke Weisendorf, Höchstadter Str. 4 B, Weisendorf
Telefon: 09135 / 7271898

Montag, 31.10.2022 ab 8.00 Uhr

Aischpark-Apotheke, Kieferndorfer Weg 58 b, Höchstadt
Telefon: 09193 / 5028250

Dienstag, 01.11.2022 ab 8.00 Uhr

Kapuziner Apotheke, Hauptstr. 28, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 8140

Mittwoch, 02.11.2022 ab 8.00 Uhr

Paracelsus Apotheke, Hauptstr. 35, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 8305

Donnerstag, 03.11.2022 ab 8.00 Uhr

Vitalo Apotheke, Anton-Bruckner-Str. 2, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 7575

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Feiertagsverschiebung



Rest-/Biomüll

(Tonnen der Größe 60 l – 240 l)

Boxbrunn, Schmiedelberg

am **Mittwoch, 02.11.2022** anstatt 01.11.2022

Kairlindach, Neuenbürg, Oberlindach, Reinersdorf,
Reuth, Rezelsdorf, Sauerheim, Sintmann

am **Samstag, 05.11.2022** anstatt 04.11.2022

Fundsachen:

Fundort:	Was wurde gefunden:
Rathaus Weisendorf	Schlüssel mit grünem Legomännchen
Schule Weisendorf	Herrenfahrrad Stadler Dynamics Schwarz
Festplatz Weisendorf	Apple AirPods
Parkplatz Firma Brehm	Mountainbike Schwarz, Schoyerer
Straße Oberlindach-Weisendorf	Autoschlüssel KIA

Fundamt: Gemeinde Weisendorf, Zimmer Nr. 208,
Tel. 09135/712010

Öffnungszeiten des Rathauses Weisendorf

Montag und Mittwoch bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Ballsporthalle - Tag der offenen Tür

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Freitag, 28.10.2022 wird die neue Ballsporthalle am Reuther weg eingeweiht.

Für alle Interessierten findet von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr **ein Tag der offenen Tür** statt. Alle Räume der Ballsporthalle wird zu Besichtigung geöffnet.

Um 16:30 Uhr bieten die Blummazupfer einen Gardetanz dar. Im Mehrzweckraum findet Kinderschminken statt.

Es werden Getränke und ein Imbiss angeboten.

Ihr
Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Der Seniorenbeirat lädt ein:

Einladung

Sitzung: Seniorenbeirat
Tag: Donnerstag, 03.11.2022
Uhrzeit: 18:30 Uhr
Ort: Bürgerstuben, Reuther Weg 6

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind gerne gesehene Gäste. Ihre konstruktiven Anregungen nehmen wir dankbar entgegen.

Wichtig:

Bitte verhalten Sie sich im Hinblick auf die coronabedingten Erfordernisse weiterhin umsichtig, insbesondere was den Mindestabstand betrifft. Im Gebäude selbst bitten wir Sie, Ihren Mund-Nasen-Schutz bis zum Eintreffen am Sitzplatz aufzubehalten.

Der Seniorenbeirat informiert:

Unsere nächste **Wanderung** findet am Freitag, den **04. November 2022** statt. Wir wandern im Steigerwald von Rosenbirkach nach Prühl. Treffpunkt: 9:00 Uhr am Festplatz, Reuther Weg, Weisendorf.

Wir wandern 14,3 km, auf halber Strecke kehren wir zum Mittagessen ein. Der Fahrtkostenanteil beträgt € 5,00 je Mitfahrer. Die aktuellen Corona Regeln sind zu beachten.

Anmeldung unter Tel. 09135-6311

Ihr Seniorenbeirat

Impfzentrum ER/ERH

Impfaktion am adidas Outlet Store Herzogenaurach

In den Herbstferien findet am adidas Outlet Store eine Impfaktion des Impfzentrums ER/ERH statt. Von Montag, den 31. Oktober bis zum verkaufsoffenen Sonntag am 6. November werden dort Impfungen ohne vorherige Terminvereinbarung angeboten. Es werden Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen durchgeführt. Die Aktion ist offen für alle Personen ab 12 Jahren. Mitzubringen sind lediglich ein Ausweisdokument und – wenn vorhanden – der Impfpass.

Die reguläre Impfstation Herzogenaurach bleibt in dieser Woche geschlossen.

Weitere Informationen gibt es telefonisch unter 09131 86 6500 oder unter erlangen.de/impfzentrum.

Aktionszeiten:

31.10., 02.-05.11.2022, täglich 10-17 Uhr
verkaufsoffener Sonntag, 06.11.2022, 13-17 Uhr
Dienstag, 01.11.2022, geschlossen (Feiertag)

Adresse: adidas Outlet Store, Olympiarieg 3, 91074 Herzogenaurach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 17.10.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan
 - 3.1 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 12.07.2021
 - 3.2 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Aufhebung und Neufassung einzelner Beschlüsse vom 29.03.2021 zur Prüfung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des FNP/LP vom 04.06.2020
 - 3.3 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Billigung des 3. Entwurfs vom 06.09.2022
 - 3.4 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Beteiligung der Öffentlichkeit zum 3. Entwurf vom 06.09.2022 gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - 3.5 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum 3. Entwurf vom 06.09.2022

4. 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7); Änderung des Kapitels 3 "Siedlungswesen"; Beteiligungsverfahren
5. Neubau Ballsporthalle; Sachstandsbericht und Kostenkontrolle
6. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 12.09.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.09.2022 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.09.2022 werden bekanntgegeben:

TOP 2 Bebauungsplan Gerbersleite Ost 5. Vorhabenbezogene Änderung, Durchführungsvertrag für den Vorhabens- und Erschließungsplan und Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Bebauungsplan Gerbersleite Ost 5. Änderung, Einbringung
Ein Vertrag wurde notariell beurkundet.

TOP 3 Arbeitskleidung; Mietkleidung für den Bauhof – Billigung Vertrag mit Dienstleister
Ein Vertrag mit der Firma Merk Textil-Mietdienste GmbH & Co. KG, Albert-Einstein-Str. 30, 90513 Zirndorf wurde im August 2022 abgeschlossen.

Zur Kenntnis genommen

3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan

3.1 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 12.07.2021

Sachverhalt

Am 29.03.2021 hat der Marktgemeinderat Weisendorf die zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplans vorgebrachten Stellungnahmen geprüft. Dabei wurden u.a. Hinweise der

Höheren Landesplanungsbehörde bzw. des Regionalen Planungsverbandes für die Region Nürnberg (7) nicht bzw. nur unvollständig berücksichtigt.

Die im März 2021 beschlossenen redaktionellen Änderungen gegenüber dem 2. Entwurf vom 04.06.2020 wurden in den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan eingearbeitet. Dieser trägt das Datum 26.04.2021 und wurde durch Beschluss des Marktgemeinderates am 12.07.2021 festgestellt.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, in diesem Fall des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt.

Im Rahmen einer Videokonferenz mit der Höheren Landesplanungsbehörde und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde dem Markt Weisendorf am 11.11.2021 mitgeteilt, dass der festgestellte Flächennutzungsplan i.d.F. vom 26.04.2021 nicht genehmigungsfähig sei und gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst werden muss.

Der Feststellungsbeschluss muss deshalb aufgehoben werden.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf hebt den Beschluss zur Feststellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in der Fassung vom 26.04.2021 auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

3.2 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Aufhebung und Neufassung einzelner Beschlüsse vom 29.03.2021 zur Prüfung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des FNP/LP vom 04.06.2020

Sachverhalt

Der neue Flächennutzungsplan des Marktes Weisendorf muss den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst und insbesondere den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms LEP 1.2 (Z), 3.1 (G) und 3.2 (Z) stärker Rechnung getragen werden.

Nach

- Vorabstimmungen mit der Höheren Landesplanungsbehörde und dem Landratsamt Erlangen Höchstadt am 11.11.2021,
- dem 10. Treffens des Beratenden Ausschusses zur Gesamtfortschreibung des FNP/LP vom 25.11.2021,
- der Erstellung eines Vorabzugs zum 3. Entwurfs des Flächennutzungsplans vom 02.03.2022 und einer erneuten Abstimmung mit Höherer Landesplanungsbehörde und Landratsamt (Videokonferenz am 21.06.2022 zum Vorabzug des 3. Entwurf des FNP/LP)

müssen die Beschlüsse zu nachfolgenden beschriebenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des FNP/LP vom 04.06.2020 aufgehoben und neu gefasst werden:

Nr.	Absender	Anschrift	Datum	Anregungen
4	Gemeinde Großenseebach	Am Hirtenberg 1 91091 Großenseebach	21.09.2020	s.u.
34	Landratsamt Erlangen-Höchstadt	Schloßberg 10 91315 Höchstadt/Aisch	20.10.2020	s.u.
37	Planungsverband Region Nürnberg	Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	20.10.2020	s.u.
38	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde	Postfach 606 91511 Ansbach	08.10.2020	s.u.
B 8	[REDACTED]	[REDACTED]	17.09.2020	s.u.

Hierzu ergehen die nachfolgend formulierten Beschlussvorschläge. Änderungen gegenüber den Vorschlägen vom März 2021 sind rot markiert.

Nr.	Absender	Datum der Stellungnahme
4	Gemeinde Großenseebach	21.09.2020
Anregungen/Hinweise		Beschlussvorschlag
<p>Die im FNP dargestellten Planungen am östlichen Ortsrand von Weisendorf haben für die Gemeinde Großenseebach erhebliche verkehrsmäßige Auswirkungen, deren Umfang derzeit nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden kann. Seitens der Gemeinde Großenseebach werden daher in aller Form Einwendungen erhoben; auf den diesbezüglichen Schriftverkehr vom 20.01.2017 und 03.08.2018 wird ausdrücklich Bezug genommen.</p> <p>Bei dieser Gelegenheit muss seitens der Gemeinde einmal verdeutlicht werden, welche Auswirkungen allein die Ansiedlung der Fa. Peetz auf die Verkehrssituation in der OD Großenseebach hat. Es kann nach unserer Auffassung nicht angehen, dass man die Lasten einer kommunalen Entwicklung auf die Nachbargemeinde überträgt und verlagert.</p>		<p>Zum Hinweis: Die Planungen am östlichen Ortsrand von Weisendorf haben für die Gemeinde Großenseebach erhebliche verkehrsmäßige Auswirkungen. Die mit Schreiben vom 20.01.2017 und 03.08.2018 erhobenen Einwendungen werden aufrechterhalten.</p> <p>Der Marktgemeinderat Weisendorf hat die zum Entwurf des FNP/LP vorgebrachten Stellungnahme der Gemeinde Großenseebach vom 03.08.2018 am 27.02.2019 geprüft. Der Gemeinde Großenseebach ist das Ergebnis der Prüfung mit Schreiben des Planungsbüros vom 03.08.2020 und Hinweis auf den veröffentlichten Beschlussbuchauszug vom 27.02.2019 mitgeteilt worden.</p> <p>Nachdem sich im Hauptort Weisendorf die wichtigsten Versorgungseinrichtungen und meisten Arbeitsplätze befinden, setzt der Markt Weisendorf dort den Schwerpunkt seiner zukünftigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Süden, Westen und Norden des Hauptortes sind aus topographischen, infra-</p>

	<p>strukturellen und immissionsschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt.</p> <p>Um zukünftigen Verkehr und Belastungen der Gemeinde Großenseebach zu beschränken werden gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP weitere geplante Bauflächen und bisher nicht realisierte, aber bereits genehmigte Bauflächen reduziert.</p> <p>Am östlichen Ortsrand von Weisendorf entfällt die ursprünglich geplante Wohnbaufläche We 04 (1,9 ha).</p> <p>Die ursprünglich geplante Gewerbliche Baufläche We 05 wird von 10,85 ha auf 5,18 ha reduziert.</p>
<p>Seitens der Gemeinde Großenseebach war schon einmal ein schlüssiges Verkehrskonzept angemahnt worden; dieses Verlangen wird wiederholt.</p> <p>Ich bitte um das nachbarliche Verständnis für diese gemeindliche Haltung; mit einem "einfachen Wegwägen" unserer Vorbehalte werden wir diesmal nicht einverstanden sein.</p> <p>[...]</p>	<p>Zum Hinweis: Die Forderung nach einem schlüssigen Verkehrskonzept wird wiederholt.</p> <p>Die Forderung nach einem Verkehrsgutachten, um die mit den Flächenausweisungen des Marktes Weisendorf verbundenen langfristigen Verkehrsauswirkungen gutachterlich darzulegen, wurde zuletzt mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.02.2019 und der Begründung abgelehnt, dass Verkehrsbelastungen in Großenseebach nicht allein auf Siedlungsentwicklungen in Weisendorf zurückzuführen sind, sondern eine regionale Betrachtungsweise erfordern.</p> <p>Aus Sicht des Marktes Weisendorf sind die richtigen Ansprechpartner hierfür die Regierung von Mittelfranken, das Staatliche Bauamt Nürnberg und/oder der Landkreis ERH.</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme und Beschluss des Gemeinderats Großenseebach zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan vom 10.09.2020:</p>	
<p>Im bisherigen Planungsverfahren des Marktes Weisendorf hatte die Gemeinde Großenseebach mit Schreiben vom 20.01.2017 und vom 03.08.2018 bereits umfassend Stellung genommen. Grundlage dieser Stellungnahmen waren die Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.01.2017 und vom 02.08.2018.</p> <p>Die Vorbehalte und Bedenken der Gemeinde bezogen sich hauptsächlich auf den Umfang der Flächenausweisungen im Hauptort Weisendorf, insbesondere aber auf die damit verbundenen Verkehrsauswirkungen für die Gemeinde Großenseebach. Im Vollzug des Beschlusses vom 19.01.2017 hatte die Verwaltung sowohl beim Staatlichen Bauamt Nürnberg wie auch auf verschiedenen politischen Ebenen auf die dringende Notwendigkeit der Ortsumgehung Großenseebach hingewiesen.</p> <p>Nachhaltige Reaktionen über das übliche Verständnis hinaus konnten allerdings nicht erreicht werden. Auch der Markt Weisendorf ist über die förmliche Kenntnisnahme der gemeindlichen Einwendungen nicht hinausgekommen; insbesondere war das gemeindliche Verlangen nach einem Verkehrsgutachten abgelehnt worden.</p> <p>Ganz offensichtlich ist sich der Markt Weisendorf nicht bewusst darüber, welche Verkehrslast allein durch das Gewerbegebiet-Ost für die Gemeinde Großenseebach verursacht wird.</p> <p>Folgende planerische Absichten des Marktes Weisendorf haben eine unmittelbare Relevanz auf die Belange der Gemeinde Großenseebach:</p> <p>a) Alle bislang dargestellten Planungsvorschläge von Umgehungsstraßen für den Hauptort Weisendorf werden zurückgenommen. So wird erklärt, dass eine sog. Ostumgehung der geplanten Ausweisung neuer Wohnbauflächen widersprechen würde. Damit könnten durchaus nachteilige Auswirkungen für eine OU Großenseebach verbunden sein.</p> <p>b) Der Schwerpunkt zukünftiger Wohnbauflächenentwicklungen wird auf den östlichen Ortsrand des Hauptortes Weisendorf gelegt. Dies wird durch folgende Planungsabsichten untermauert:</p> <p>a) a) Alle Flächen des Bebauungsplanes "Gerbersleite Ost" werden als bestehende Wohnbauflächen dargestellt.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Die Entwicklungsplanungen in Bezug auf den Hauptort Weisendorf werden in aller Entschiedenheit abgelehnt. Die Gemeinde Großenseebach sieht darin einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.</p> <p>Der 2. Entwurf zur Gesamtfortschreibung des FNP/LP Weisendorf wird noch einmal geändert und der Gemeinde Großenseebach Gelegenheit gegeben, sich zu den gegenüber der Planfassung vom 04.06.2020 vorgenommenen Änderungen zu äußern.</p>

<p>b) b) Wohnbauflächenerweiterungen mit rund 7,28 ha nach Osten We 03) und rund 1,9 ha nach Nordosten (We 04) sind dargestellt.</p> <p>c) Der Schwerpunkt zukünftiger Gewerbeflächenentwicklung wird auf den nordöstlichen Ortsrand des Hauptortes Weisendorf gelegt. Das Gewerbegebiet Weisendorf-Ost wird nach Norden hin um rd. 10,85 ha erweitert. Dies stellt im Prinzip eine Verdoppelung des Bestandsgebietes dar.</p> <p>In den unmittelbar an das Gemeindegebiet Großenseebach angrenzenden Ortsteilen Reinersdorf, Reuth und Neuenbürg sind keine atypischen Entwicklungsabsichten erkennbar. Zusammenfassend wird seitens der Verwaltung festgestellt, dass die Planungsabsichten des Marktes Weisendorf Belange der Gemeinde Großenseebach ganz nachhaltig tangieren und beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf die noch nicht abschätzbaren Verkehrsbelastungen. Es wird daher vorgeschlagen, die Entwicklungsplanungen in Bezug auf den Hauptort Weisendorf in aller Entschiedenheit abzulehnen.</p> <p>In der Diskussion wird die Einschätzung der Verwaltung bestätigt und festgestellt, dass die gemeindliche Sichtweise bei einer bestehenden Ortsumgehung völlig anders wäre. Die Gemeinde Großenseebach erneuert ihre Stellungnahmen vom 20.01.2017 und vom 03.08.2018 und zeigt sich außerordentlich verwundert darüber, wie einfach berechnete nachbarliche Anliegen "weggewogen" werden. Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Planungsbüros Topos Team vom 03.08.2020 ist festzustellen, dass sich die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung des Marktes Weisendorf schwerpunktmäßig auf den östlichen Ortsrand des Hauptortes konzentriert. In besonderer Weise sind hierbei die Planbereiche We 03, We 04 und We 05 betroffen. Die Umsetzung dieser Planbereiche führt für die Gemeinde Großenseebach zu ganz erheblichen verkehrsmäßigen Beeinträchtigungen, deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar sind. Diese Darstellungen werden daher in aller Entschiedenheit abgelehnt. Die Gemeinde Großenseebach sieht darin einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB; es kann nicht angehen, dass die Entwicklung einer Gemeinde in erheblichen Maß und Umfang zu Lasten der Nachbargemeinde geht.</p>	
---	--

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den gegenüber den Beschlüssen vom 29.03.2021 geänderten Vorschlägen zu.

Der Absender ist über das geänderte Ergebnis der Prüfung seiner Stellungnahme zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

Ortssprecher Herr Simon Ort erscheint um 19:15 Uhr zur Sitzung.

Nr.	Absender	Datum
34	Landratsamt Erlangen-Höchstadt	20.10.2020
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
I. Formelle Anforderungen		Zum Hinweis: Um Übersendung der Beschlüsse zur Aufhebung der Verfahren für die 2. und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 09.03.2020 wird gebeten.
In der Begründung wurde auf Seite 4 angegeben, dass die Verfahren für die 2. und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.03.2020 eingestellt wurden. Es wird gebeten, dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt die entsprechenden Beschlüsse zu übersenden.		Die Beschlüsse, dass der Marktgemeinderat am 09.03.2020 beschlossen hat, die Verfahren zur 2. und 3. Änderung des FNP einzustellen, hat der Markt Weisendorf dem Landratsamt per e-mail am 18.03.2020 zugestellt.
Des Weiteren wird gebeten unter Punkt 2.6.4 das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) anzugeben.		Zum Hinweis: Unter Punkt 2.6.4 ist das Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) anzugeben
		Als Quelle der in Begründung aufgeführten Bau- und Bodendenkmäler wird das BayDSchG angegeben.
Unter Ziffer 2.12.1 wurde bzgl. der Wasserversorgung angegeben, dass im Flächennutzungsplan die Pumpwerke		Zum Hinweis: Für alle im Plan dargestellten Pumpwerke wird gebeten, neben der Eintragung des Planzeichens P

<p>eingetragen sind. Zur Klarheit und Eindeutigkeit wird gebeten, für alle Pumpwerke - wie in der Legende definiert - neben der Eintragung des Planzeichens P im Kreis die Fläche darunter gelb darzustellen.</p>	<p>im Kreis die Fläche darunter gelb darzustellen. Soweit es der Maßstab erlaubt, sind in der Planzeichnung zum 2. Entwurf des FNP/LP alle Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gelb dargestellt. Um Verwechslungen mit bestehenden Flächen für die Landwirtschaft zu vermeiden, wird der Gelbton der Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen intensiver dargestellt.</p>
<p>Auf Seite 77 wurde hinsichtlich des Eigenbedarfs an gewerblichen Bauflächen für Nankendorf angegeben, dass zwei in Nankendorf ansässige Unternehmen Gewerbeflächenbedarf geäußert haben. Um Prüfung des angegebenen Eigenbedarfs für Nankendorf wird gebeten, da die Fläche für das Gewerbegebiet Nankendorf-West zurückgenommen wurde. Zudem wurde auf Seite 78 angegeben, dass Bedarf für die Entwicklung Schweiß- und Löttechnik (s. Aufstellungsbeschluss BBP „Gewerbegebiet Nankendorf – West“) vorhanden sei. Da die hierfür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgenommen wurde, wird um Prüfung dieser Angabe gebeten.</p>	<p>Zum Hinweis: Es wird um Prüfung des für Nankendorf angegebenen Eigenbedarfs an gewerblichen Flächen gebeten. Nach Rücksprache mit den beiden in Nankendorf ansiedlungswilligen Betrieben besteht derzeit nur noch für die Gewerbegebietsflächen Nankendorf Süd konkreter Flächenbedarf. Dort möchte ein in Nankendorf ansässiges Erdbauunternehmen ansiedeln. Der Spezialteilehersteller, für den die Gewerbegebietsflächen Nankendorf West geplant waren, hat im Juli 2019 mitgeteilt, derzeit keinen dringenden Bedarf für die ursprünglich vorgesehene Betriebserweiterung bzw. -verlagerung zu haben. Der Marktgemeinderat hat daraufhin am 16.09.2019 beschlossen, die im 1. Entwurf des FNP/LP geplante Gewerbliche Bauflächen Na 02 (1,09 ha) im Westen des Ortsteils zurückzunehmen und das 2013 eingeleitete Einzelverfahren zur 8. Änderung des FNP/LP für Nankendorf einzustellen. Mittel- bis langfristig wird für den Spezialteilehersteller rund 1,1 ha Bedarf an Gewerblicher Baufläche gesehen und bei Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs berücksichtigt.</p>
<p>Hinsichtlich des Bedarfs an gemischter Baufläche bzw. Dorfgebietsflächen wurde auf Seite 79 angegeben, dass für Kairindach Dorfgebietsflächen dargestellt werden, um die bestehende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken am Ort zu decken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein sog. „Etikettenschwindel“ nicht zulässig ist.</p>	<p>Zum Hinweis: Hinsichtlich der Darstellung Gemischter Bauflächen bzw. Dorfgebietsflächen in Kairindach ist ein „Etikettenschwindel“ ausdrücklich nicht zulässig. Der Hinweis muss bei Einzelbauvorhaben bzw. der Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne berücksichtigt werden. Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 2. Entwurfs sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>
<p>Unter Ziffer 4.1 wurde auf das Abstimmungsgespräch mit dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt verwiesen. Bei genehmigten Bauvorhaben, die nun als Bestand dargestellt sind, ist von Seiten der Gemeinde zu prüfen, ob eine Genehmigung vorliegt und ob diese Genehmigung der dargestellten Art der baulichen Nutzung entspricht. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist in die Begründung eine Übersicht dieser Flächen aufzunehmen. Dies gilt ebenso für die Flächen, für die ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 34 BauGB oder eine Baugenehmigung vorliegt. Des Weiteren wird gebeten, nochmals zu prüfen, ob die Satzungen und Bebauungspläne zur Rechtskraft gebracht wurden.</p>	<p>Zum Hinweis: Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist in die Begründung zum FNP/LP eine Übersicht aufzunehmen, in der alle Bauflächen dargestellt sind, die vom Markt Weisendorf als genehmigt angenommen werden, und für die ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 34 BauGB oder eine Baugenehmigung vorliegt. Die gewünschte Aufstellung von Bauflächen, die bereits bebaut sind und wie dargestellt genutzt werden, wird in der Begründung zum 3. Entwurf ergänzt. Die Liste der in Kraft gesetzten Bebauungspläne und Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wird aktualisiert.</p>
<p>Aufgrund des sehr hellen gelben Farbtones für Flächen für die Landwirtschaft ist die Darstellung der geplanten landwirtschaftlichen Flächen oft schlecht zu erkennen. Um Überarbeitung der Darstellung wird daher gebeten.</p>	<p>Zum Hinweis: Um Überarbeitung der Darstellung geplanter Flächen für die Landwirtschaft wird gebeten. Die Darstellung wird redaktionell überarbeitet.</p>
<p>Unter Ziffer 5 wird hinsichtlich bei den Angaben zur Entwicklung der einzelnen Ortsteile mehrmals auf einen Bebauungsplan oder eine Satzung Bezug genommen, ohne hier die entsprechende Bezeichnung zu nennen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird gebeten, die Bezeichnung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung zu ergänzen.</p>	<p>Zum Hinweis: Es wird gebeten, die unter Ziffer 5 angesprochenen Bebauungspläne bzw. Satzungen zu bezeichnen. Fehlende Bezeichnungen werden redaktionell ergänzt.</p>
<p>Stellungnahmen zu den einzelnen Ortsteilen <u>Boxbrunn</u> Im Süd-Westen wurde die Baufläche weiterhin wie bisher dargestellt, obwohl hier die Abgrenzung Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft quer durch ein Gebäude verläuft.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Abgrenzung der Gemischten Baufläche im Südwesten von Boxbrunn verläuft quer durch ein Gebäude. Die Darstellung der Dorfgebietsflächen im Südwesten von Boxbrunn wurde gegenüber den Darstellungen des wirksamen FNP/LP nicht verändert. Die ursprüngliche Darstellung von Grün- und Wasserflächen in diesem Bereich ist entfallen, da sie nicht dem Bestand entspricht. Die Darstellungstiefe des FNP/LP ist nicht parzellen- oder grundstücksscharf. Der FNP/LP soll nicht als Beurteilungsgrundlage für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich herangezogen werden.</p>

	<p>Eine Erweiterung des landwirtschaftlich genutzten Gebäudebestands auch innerhalb der dargestellten Fläche für die Landwirtschaft ist möglich, eine Erweiterung der Gemischten Bauflächen zu anderen Zwecken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen ohne die Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 2. Entwurfs in diesem Bereich zu ändern.</p>
<p>Zudem wurde bei der Bauflächenbilanzierung die Rücknahme von Bauflächen nicht berücksichtigt.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Rücknahme von Bauflächen in Boxbrunn wurde in der Bauflächenbilanzierung nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Bauflächenbilanz zum 3. Entwurf des FNP/LP aktualisiert.</p>
<p><u>Buch</u> Für die gelb dargestellte Fläche für Versorgungsanlagen fehlt die Eintragung des Planzeichens für die Zweckbestimmung.</p>	<p>Zum Hinweis: Für die Fläche für Versorgungsanlagen im Südwesten von Buch fehlt das Planzeichen für die Zweckbestimmung.</p> <p>Für die bestehende Anlage wird in der Planzeichnung das Symbol Abwasser, hier: RüB (Regenrückhaltebecken) redaktionell ergänzt.</p>
<p><u>Kairlindach</u> Es wird um Prüfung des dargestellten Gebietscharakters gebeten, da hier laut Angaben der Begründung Wohnbaugrundstücke nachgefragt sind. Sofern eine Darstellung als Dorfgebietsflächen begründet werden kann, wäre noch ein „MD“ in die dargestellten geplanten Flächen einzutragen.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Für die zusätzlich geplanten Bauflächen in Kairlindach wird um Prüfung des dargestellten Gebietscharakters gebeten. Wenn eine Darstellung der Bauflächen als Dorfgebiet begründet werden kann, sollten diese entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Die bestehenden Bauflächen in Kairlindach weisen - wie in der Planzeichnung zum 2. Entwurf des FNP/LP dargestellt - den Charakter eines Dorfgebietes im Sinne des § 5 BauNVO auf. Eine Darstellung zusätzlicher Dorfgebietsflächen in Kairlindach lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht begründen, da Erweiterungsabsichten land- oder forstwirtschaftlicher im historischen Ortskern nicht bekannt sind und zusätzliche Tierhaltungen in diesem Bereich aus rechtlichen Gründen voraussichtlich nicht oder nur eingeschränkt zugelassen werden können.</p> <p>Gleichzeitig besteht am Ort die Nachfrage nach Baugrundstücken, die vorwiegend zum Wohnen genutzt werden sollen.</p> <p>Ob und unter welchen Bedingungen in Kairlindach zusätzliche Wohnnutzungen genehmigt werden können, ohne bestehende land- und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. genehmigte Tierhaltungen und Gewerbebetriebe in ihrem Bestand einzuschränken, muss im Rahmen von Einzelbauanträgen oder verbindlicher Bauleitplanungen geklärt werden.</p> <p>Die Darstellung der Gemischten Bauflächen Ka 01 und Ka 02 nach ihrer allgemeinen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO soll dem Markt Weisendorf die verbindliche Festsetzung eines Dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO ermöglichen.</p> <p>Gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP wird die geplanten Gemischte Baufläche Ka 02 um 0,43 ha reduziert, weil hier auch aufgrund zu erwartenden Gewerbelärms von den nordwestlich angrenzenden Gemischten Bauflächen die Möglichkeiten zur Wohnnutzung eingeschränkt sind und derzeit kein Bedarf gesehen wird, die Flächen gewerblich zu nutzen.</p>
<p>Die Eintragung der Zweckbestimmung für die Grünfläche für einen Spiel- und Bolzplatz wurde versehentlich in die bestehenden Dorfgebietsflächen eingetragen.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Symbole zur Zweckbestimmung der Grünfläche nordwestlich des Kirchweihers wurden versehentlich in die Dorfgebietsflächen eingetragen.</p> <p>Innerhalb der bestehenden Dorfgebietsfläche befindet sich an der in der Planzeichnung zum 2. Entwurf des FNP/LP dargestellten Stelle ein Bolz- bzw. Kinderspielplatz.</p> <p>Um diesen bei Bedarf verlagern und erweitern sowie die Flächen an der Kairlindacher Straße baulich nutzen zu können, werden die Symbole für einen Spiel- und Bolzplatz in die nordwestlich davon geplante Grünfläche verschoben.</p> <p>Diese Darstellung entspricht der Planzeichnung des bisher wirksamen FNP/LP.</p>
<p><u>Nankendorf</u> Unter Ziffer 5.5.1 (4) wurde angegeben, dass der Bereich des Bebauungsplanes „Nankendorf Brunngleite“, der noch nicht zur Rechtskraft gebracht wurde, als geplante gemischte Bauflächen dargestellt werden soll. Die Darstellung erfolgte jedoch teilweise als Bestand. Die Flächen sind als ge-</p>	<p>Zum Hinweis: Die Flächen des nicht rechtskräftigen Bebauungsplans „Nankendorf Brunngleite“ sind als geplante gemischte Bauflächen darzustellen.</p> <p>Der östliche Bereich der im Bebauungsplanentwurf „Nankendorf-Brunngleite“ festgesetzten Mischgebietsgrundstücke Fl. Nr. 928 und 928/1, Gemarkung Hammerbach, wurde be-</p>

<p>plant darzustellen. Dies ist zu berichtigen. Hinsichtlich der Darstellung der gemischten Baufläche als Bestand wurde anlässlich der Besprechung mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt vereinbart, dass eine Darstellung als Bestand erst erfolgen kann, wenn die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt ist. Da diese Flächennutzungsplanänderung nicht weitergeführt wird, sind die Flächen als geplant darzustellen.</p>	<p>reits 2004 genehmigt. Der westliche Bereich war im 2. Entwurf des FNP/LP als geplante Baufläche (Na 04) dargestellt. Außerhalb bisher genehmigter Gemischter Bauflächen ist auf dem Grundstück Fl. Nr. 928/1, Gemarkung Nankendorf zwischenzeitlich ein Wohnhaus errichtet worden. Der Marktgemeinderat Weisendorf hat am 09.05.2022 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren „Nankendorf-Brunnleite“ einzustellen. Die bisher nicht genehmigten, aber bebauten Gemischten Bauflächen werden als geplante Gemischte Baufläche Na 03 in den 3. Entwurf des FNP/LP übernommen und die dazu erforderliche – ursprünglich im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Ausgleichsfläche – als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die noch nicht genehmigten, ursprünglich nördlich geplanten Gemischten Bauflächen (Teilflächen Fl. Nr. 928, Gemarkung Hammerbach) lassen sich ohne den ursprünglich im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Stichweg nicht eigenständig erschließen und werden gegenüber dem 2. Entwurf ersatzlos gestrichen.</p>
<p>Um Prüfung der angegebenen Bereiche Na 01, Na 02 und Na 03 zu den einzelnen Textpassagen wird gebeten, da hier teilweise die Zuordnung nicht korrekt erfolgte.</p>	<p>Zum Hinweis: Um Prüfung der Bereiche Na 01, Na 02 und Na 03 zu den einzelnen Textpassagen wird gebeten. Die Darstellung der geplanten Bauflächen Na 01 und Na 02 in der Planzeichnung zum 2. Entwurf des FNP/LP entspricht dem Entwurf des BBP „Gewerbegebiet Nankendorf Süd“ (Stand: 25.01.2018) und den zuletzt im Juli 2019 geäußerten Absichten eines in Nankendorf ansässigen Erdbauunternehmens, sich an dieser Stelle des Ortes anzusiedeln. Die Begründung hierzu wird redaktionell angepasst. Für die im 2. Entwurf als geplant dargestellte Baufläche Na 03 liegt die Baugenehmigung H2007-0138 vom 24.07.2007 vor. Die Fl. Nr. 927/2 und Teilflächen der Fl. Nr. 927, beide Gmk. Hammerbach, werden deshalb im 3. Entwurf der Planzeichnung als bestehende Gemischte Bauflächen dargestellt und die Begründung entsprechend geändert.</p>
<p>Unter Na 03 wurde angegeben, dass die bestehende Ergänzungssatzung „Brunnleite Nord“ noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Es wird um Prüfung der Satzung und des Verfahrensstandes gebeten, da laut den dem Landratsamt vorliegenden Unterlagen eine Bekanntmachung 2009 erfolgte, aber eine Ausfertigung der Satzung nicht vorliegt. Dies ist so nicht zulässig.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Es wird um Prüfung der Satzung und des Verfahrensstandes der Ergänzungssatzung „Brunnleite Nord“ gebeten. Eine Bekanntmachung der Satzung, ohne dass das Landratsamt eine Ausfertigung der Satzung erhält, ist nicht zulässig. Nach Angaben der Bauverwaltung des Marktes Weisendorf wurde dem Landratsamt am 01.10.2020 eine Ausfertigung der Satzung übermittelt.</p>
<p><u>Reinersdorf</u> Die vorgeschlagene Fläche „S4“ für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurde nicht in den Gesamtplan übernommen. Um Ergänzung der Darstellung wird gebeten.</p>	<p>Zum Hinweis: Um Ergänzung der vorgeschlagenen Fläche S4 „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Gesamtplan wird gebeten. Die Umrandung der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche S 4 südwestlich von Reinersdorf wird entsprechend dem bisher wirksamen FNP/LP und dem Planausschnitt in der Begründung zum 2. Entwurf des vorbereitenden Bauleitplans ergänzt (vgl. Kapitel 5.8.1).</p>
<p><u>Reuth</u> Die Fläche Reuth 01 ist bereits als Baufläche dargestellt. Um Prüfung wird gebeten. Angaben in der Begründung hierzu fehlen.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Die Fläche Reu 01 ist bereits als Baufläche dargestellt. Angaben in der Begründung hierzu fehlen. Im bisher wirksamen FNP/LP ist die Fläche Reu 01 als Gemischte Baufläche dargestellt. Im 1. Entwurf zur Gesamtfortschreibung des vorbereitenden Bauleitplans war eine Umwidmung zu Wohnzwecken und Erweiterung der Wohnbauflächen auf insgesamt 0,67 ha geplant. Nach Prüfung der Stellungnahmen zum Entwurf hat der Marktgemeinderat entschieden, die im 1. Entwurf dargestellte Wohnbaufläche auf 0,15 ha zu reduzieren. Änderungen gegenüber der Planzeichnung zum 2. Entwurf des FNP/LP sind nicht erforderlich. Die Begründung wird entsprechend des Hinweises redaktionell überarbeitet.</p>

<p>Für die als geplante gemischte Baufläche Reuth 02 wurde als Begründung u.a. angegeben, dass hier das Ziel Gartennutzung innerhalb bestehender gemischter Bauflächen sei. Eine Darstellung als Baufläche für reine Gartennutzung ist nicht zulässig. Um Prüfung der Angaben wird gebeten.</p>	<p>Zum Hinweis: Eine Darstellung der Baufläche Reu 02 für reine Gartennutzung ist nicht zulässig. Die im 2. Entwurf der Planzeichnung dargestellte Baufläche Reu 02 ist Teil bestehender Baugrundstücke, die zum Wohnen und als Garten genutzt werden. Die Formulierungen in der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP (vgl. Kapitel 5.9) werden überprüft und redaktionell geändert.</p>
<p><u>Rezelsdorf</u> Bezüglich der noch nicht in Kraft gesetzten Ergänzungssatzung „Sebald-Rieter-Weg“ wird nochmals auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 29.07.2009 hingewiesen.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Bezüglich der noch nicht in Kraft gesetzten Ergänzungssatzung „Sebald-Rieter-Weg“ wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 29.07.2009 hingewiesen. Um die geplante Wohnbaufläche Rez 01 realisieren zu können, ist unabhängig von den Darstellungen des FNP/LP ein Inkraftsetzen der Ergänzungssatzung „Sebald-Rieter-Weg“ erforderlich. Hierzu muss die Satzung entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes vom 29.07.2009 überarbeitet werden. Danach ist eine Realisierung der geplanten Wohnbauflächen grundsätzlich möglich. Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 2. Entwurfs sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>
<p>Bezüglich der Erweiterung der gemischten Baufläche im Nord-Westen, die als Bestand dargestellt wurde, wird nochmals um Prüfung gebeten, ob hier eine Baugenehmigung vorliegt.</p>	<p>Zum Hinweis: Bezüglich der als Bestand dargestellten Gemischten Bauflächen im Nord-Westen wird um Prüfung gebeten, ob hier eine Baugenehmigung vorliegt. Gegenüber dem bisher wirksamen FNP/LP waren in der Planzeichnung zum 2. Entwurf des FNP/LP Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 42 und 43/2, beide Gemarkung Rezelsdorf, als Gemischte Baufläche (ca. 0,06 h) ausgewiesen, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt waren, aber teilweise mit Bäumen bestanden und nicht landwirtschaftlich nutzbar sind. Für die bestehenden (Neben-) Gebäude liegen dem Markt Weisendorf nach Angaben der Bauverwaltung keine Genehmigungen vor. Weil aus den Darstellungen kein Baurecht abgeleitet werden kann, bleibt die Darstellung gegenüber 2. Entwurf unverändert. Gegenüber dem 2. Entwurf wird auch die Darstellung von Grünflächen und Gemischten Bauflächen im Bereich der Fl. Nr. 57, Gemarkung Rezelsdorf, an die tatsächliche Nutzung bzw. den aktuellen Grundstücksverlauf angepasst. Das Landratsamt hat in diesem Bereich den Neubau eines Nebengebäudes genehmigt (Schreiben vom 08.04.2022, Az. 62.2 6024/H 2022-0038).</p>
<p><u>Schmiedelberg</u> Bezüglich der als Bestand dargestellten Bauflächen im Norden und Osten wird nochmals um Prüfung gebeten, ob hier eine Baugenehmigung vorliegt.</p>	<p>Zum Hinweis: Bezüglich der als Bestand dargestellten Gemischten Bauflächen im Norden und der als Bestand dargestellten Wohnbauflächen im Osten wird um Prüfung gebeten, ob hier eine Baugenehmigung vorliegt. Die Darstellung der Gemischten Bauflächen im Norden und der Wohnbauflächen im Osten entspricht dem Bestand und dokumentiert die Absicht des Marktes Weisendorf, baulichen Veränderungen in diesem Bereich eine Zustimmung zu erteilen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Für die Anwesen Schmiedelberger Str. 1, früher Fl. Nr. 472, dann 474/2, jetzt 353, Schmiedelberger Str. 3, früher Fl. Nr. 470, jetzt 351, Am Lehmberg 5, früher 984, jetzt 370/1, und Am Lehmberg 7, früher 984 1/3, jetzt 370 (jeweils Gmk. Oberlindach) liegen nach Überprüfung durch die Bauverwaltung des Marktes Weisendorf Baugenehmigungen vor. Die Flächen sind dementsprechend als bestehende Wohnbaufläche bzw. Gemischte Baufläche dargestellt.</p>
<p><u>Weisendorf</u> Die Ziffer 18 ist in der Planzeichnung nicht als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Um Prüfung wird gebeten.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Ziffer 18 ist in der Planzeichnung nicht als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Um Überprüfung wird gebeten. Der Text unter Ziffer 18 des Kapitels 5.14.1 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP wird redaktionell geändert, um klar zu stellen, dass das ursprünglich als Gemischte Baufläche dargestellte Grundstück an der Kreuzung Sauerheimer Weg/Lindenstraße zukünftig überwiegend zum Wohnen ge-</p>

	<p>nutzt werden soll.</p> <p>In der Planzeichnung zum 2. Entwurf des FNP/LP war die Fläche bereits als geplante Wohnbaufläche We 08 dargestellt (vgl. zum Beispiel auch Kapitel 5.14.2). Die Darstellung wird in den 3. Entwurf übernommen und als We 06* bezeichnet.</p>
<p>Für die Fläche für Versorgungsanlagen im Bereich des Bebauungsplanes Schlosswiese fehlt die Darstellung der Zweckbestimmung.</p>	<p>Zum Hinweis: Für die Fläche für Versorgungsanlagen im Bereich des Bebauungsplanes „Schlosswiese“ fehlt die Darstellung der Zweckbestimmung.</p> <p>Das den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechende Symbol Abwasser, hier: RÜB (Regenrückhaltebecken), wird in der Planzeichnung zum FNP/LP redaktionell ergänzt.</p>
<p>II. Städtebau</p> <p>Zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes des Marktes Weisendorf (datiert 04.06.2020) besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Die städtebauliche Entwicklung ist gut in verschiedenen Handlungsfeldern aufgezeigt worden, wobei ein absolutes Primat das gezielte Nachverdichten von Bauflächen haben muss und zusätzliche extensive Bauflächen nur bedarfsgerecht ausgewiesen werden sollen. Dies ist im Groben erkennbar.</p>	<p>Zum Hinweis: Dass das Nachverdichten von Bauflächen bei der städtebaulichen Entwicklung absolute Priorität haben muss und zusätzliche Bauflächen nur bedarfsgerecht ausgewiesen werden sollen, ist im Groben erkennbar.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Um der Forderung nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, werden gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP weitere bereits genehmigte bzw. zusätzlich geplante Bauflächen in Boxbrunn, in Buch, in Nankendorf, in Sintmann und in Weisendorf zurückgenommen.</p>
<p>Begrüßt wird auch der Wille, zusätzliche Siedlungstätigkeit vorwiegend nur an den Hauptort Weisendorf und die größeren Ortsteile, Buch, Kairlindach und Rezelsdorf vorzusehen.</p>	<p>Zum Hinweis: Der Wille zusätzliche Siedlungstätigkeit auf den Hauptort Weisendorf und die größeren Ortsteile, Buch, Kairlindach und Rezelsdorf zu konzentrieren, wird begrüßt.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>
<p>Zur gewerblichen Entwicklung ist die Erweiterung des Gewerbegebietes im Hauptort vorgesehen, dies ist schlüssig. Kritisch wird nach wie vor die Gewerbegebietslage zwischen Nankendorf und Buch gesehen. Hier sollte mittelfristig versucht werden, diese Gewerbefläche am Hauptort in Weisendorf vorzusehen.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Gewerbegebietslage zwischen Nankendorf und Buch wird kritisch angesehen. Es sollte versucht werden, diese mittelfristig am Hauptort Weisendorf vorzusehen.</p> <p>Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist der Gewerbebestandort Nankendorf-Süd z.B. aufgrund des fehlenden Siedlungszusammenhangs kritisch zu betrachten.</p> <p>Für die Flächen liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nankendorf Süd (Stand: 25.01.2018) vor.</p> <p>Da an dieser Stelle bereits 0,85 ha geplante Gewerbliche Baufläche genehmigt sind und weiterhin Nachfrage des am Ort ansässigen Erdbauunternehmens nach diesen Flächen besteht, hält die Gemeinde an ihren im 2. Entwurf des FNP/LP dargestellten Plänen fest.</p> <p>Gegenüber den bereits genehmigten Gewerblichen Bauflächen sind die Gewerblichen Bauflächen um 0,11 ha reduziert.</p>
<p>III. Tiefbau</p> <p>In der Begründung S. 60 Radwege bitten wir um Berichterstattung:</p> <p>Der straßenbegleitende Geh- und Radweg von Nankendorf nach Buch und dann weiter Richtung Falkendorf liegt nicht an der Staatstraße St 2263 sondern an der Kreisstraße ERH 13</p>	<p>Zum Hinweis: Der straßenbegleitende Geh- und Radweg von Nankendorf nach Buch und dann weiter Richtung Falkendorf liegt nicht an der Staatstraße St 2263 sondern an der Kreisstraße ERH 13</p> <p>Die Formulierung „Straßenbegleitende Radwege gibt es entlang [...] der St 2263 von Weisendorf über Nankendorf Richtung Buch“ (vgl. Kapitel 2.11.1 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP) wird redaktionell um den Hinweis ergänzt, dass der Radweg ab Nankendorf entlang der ERH 13 verläuft.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 2. Entwurfs sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>
<p>IV. Gesundheitswesen</p> <p>Da in den Antragsunterlagen (Begründung) auch das Wasserschutzgebiet beschrieben ist, weisen wir schon im Vorfeld (bezüglich weiterer Planungen) auf die Einhaltung der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung hin.</p>	<p>Zum Hinweis: Auf das Einhalten der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung wird bezüglich weiterer Planungen hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 2. Entwurfs sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>
<p>V. Immissionsschutz</p> <p>Einwendungen zur Planung werden nicht erhoben. Die in den beiden vorangegangenen Stellungnahmen ergangenen Hinweise sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Es werden keine Einwendungen zur Planung erhoben. Die vorangegangenen Stellungnahmen sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.</p> <p>Die zum 1. Entwurf des FNP/LP vorgebrachte Stellungnahmen des Sachgebiets Immissionsschutz wurden entsprechend der</p>

	<p>Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 27.02.2019 bei Erstellung des 2. Entwurfs berücksichtigt. Hierzu gehören die Hinweise, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für alle dargestellten Gemischten Bauflächen auf die erforderliche Durchmischung von Wohnen und Gewerbe zu achten ist und - die verbindliche Festsetzung von Wohnnutzungen in direkter Nachbarschaft zu gewachsenen Dorfgebieten in Abstimmung mit dem AELF erfolgen muss.
--	---

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den gegenüber den Beschlüssen vom 29.03.2021 geänderten Vorschlägen zu.

Der Absender ist über das geänderte Ergebnis der Prüfung seiner Stellungnahme zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Nr.	Absender	Datum
37	Planungsverband Region Nürnberg	08.10.2020
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
[...] Aus regionalplanerischer Sicht wurde zuletzt mit dem Schreiben vom 10.07.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird inhaltlich aufrechterhalten, da den darin aufgeführten Erfordernissen der Raumordnung nicht Rechnung getragen wurde.		Zum Hinweis: Die Stellungnahmen vom 10.07.2018 wird inhaltlich aufrechterhalten, da den aufgeführten Erfordernissen der Raumordnung nicht Rechnung getragen wurde. Um den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung zu tragen, wird der 2. Entwurf des FNP/LP noch einmal geändert.
In der Stellungnahme wurde u.a. eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotenzialen gefordert und der überdimensionierte Wohnbauflächenbedarf kritisiert, der sich aus regionalplanerisch nicht plausiblen Berechnungsmethoden speiste.		Zu den Hinweisen: Es wurde eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotenzialen gefordert und der überdimensionierte Wohnbauflächenbedarf kritisiert, der sich aus regionalplanerisch nicht plausiblen Berechnungsmethoden speiste. Gegenüber dem 2. Entwurf werden der Bedarf an Wohnungen und Wohnbauflächen, der Bedarf an Gewerbeflächen, Gemischten bzw. Dorfgebietsflächen und der Bedarf an Sonderbauflächen noch einmal überprüft und anhand der vorliegenden Quellen bis zum Jahr 2039 fortgeschrieben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Abschätzung des Bedarfs auf einer Reihe von Annahmen bzw. Berechnungen beruht, die laufend fortgeschrieben werden und sich bis zum Ende des Planungszeitraum weiter ändern können. Der ermittelte Bauflächenbedarf ist ausdrücklich nicht mit dem Bedarf an zusätzlichen Bauflächen gleichzusetzen, da der Markt Weisendorf über Flächenreserven in Form von Innenentwicklungspotenzialen (z.B. Baulücken oder gering bebauten Grundstücken) und bereits genehmigten, aber noch nicht realisierten Bauflächen verfügt, die gegenüber den ersten Erhebungen noch einmal aktualisiert in der Anlage 1 zum 3. Entwurf des FNP/LP dargestellt sind. Bei Berechnung des Wohnungsbedarfs wird über die in der Anlage 1 dargestellten Reserven hinaus eine Leerraumreserve von 4% des Wohnungsbestands am 31.12.2020 angenommen, so dass ein zusätzlicher Wohnungsbedarf von rund 340 WE bis zum Jahr 2039 als realistisch betrachtet wird. Zum Vergleich: Von 2013 bis 2020 wurden in Weisendorf 319 neue Wohnungen fertig gestellt, das sind rund 40 WE p.a.
Zudem wurde eine Reduzierung der gewerblichen Bauflächen auf den selbst ermittelten Bedarf gefordert.		Zum Hinweis: Eine Reduzierung der gewerblichen Bauflächen auf den selbst ermittelten Bedarf wird gefordert. Der gemäß Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP angenommene Gesamtbedarf von 10,5 ha Gewerblicher Baufläche beinhaltet einen Eigenbedarf von 2,0 ha, für die bisher keine konkrete Nachfrage besteht und weitere mind. 2,0 ha Fläche zur Ansiedlung von Unternehmen, die bisher nicht in Weisendorf ansässig sind (Neubedarf). Für den in Nankendorf ansässigen Erdbaubetrieb stellt der bisher wirksame Flächennutzungsplan bereits 0,85 ha Gewerbliche Baufläche zwischen Nankendorf und Buch dar. Für das in Weisendorf ansässige, medizintechnische Unternehmen sind im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mühlberg Ost“ rund 3,6 ha noch unbe-

	<p>baut Gewerbegebietsfläche reserviert. Der Bedarf, zusätzliche Gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan darzustellen, wird deshalb mit rund 6,05 ha angenommen. Er reduziert sich auf rund 5,0 ha, wenn ein geringerer Neubedarf zur Ansiedlung von bisher nicht in Weisendorf ansässigen Unternehmen angenommen wird. Die geplante Gewerbliche Baufläche im Anschluss an das Gewerbegebiet Weisendorf Ost (We 05) wird gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP von 10,85 ha auf 5,18 ha reduziert, um sich stärker am Eigenbedarf zu orientieren, den landes- und regionalplanerischen Vorgaben Rechnung zu tragen und zusätzliche Verkehrsbelastungen auch für die Nachbargemeinden zu reduzieren. Die Darstellung Gewerblicher Bauflächen zwischen Nankendorf und Buch wird aus den oben beschriebenen Gründen und entsprechend des Bebauungsplanentwurfs „Nankendorf Süd“ geringfügig von bisher 0,85 ha auf 0,74 ha reduziert.</p>
<p>Die südlich des Seebachgrunds dargestellte Wohnbaufläche östlich der Gerbersleite wurde abgelehnt, da sie eine Funktionsbeeinträchtigung des regionalen Grünzugs darstellt und daher unzulässig ist.</p>	<p>Zum Hinweis: Die südlich des Seebachgrunds dargestellte Wohnbaufläche wird abgelehnt, da in ihr eine unzulässige Funktionsbeeinträchtigung des regionalen Grünzugs Seebachgrund gesehen wird. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Innenentwicklungspotentiale und der landes- und regionalplanerischen Vorgaben wird auf die im 2. Entwurf dargestellte Wohnbaufläche We 04 (1,90 ha) verzichtet.</p>
<p>Bereits mit Schreiben vom 10.07.2018 wurde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den errechneten Ersatzbedarf Innenentwicklungspotentiale zu berücksichtigen und hinsichtlich der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs abziehen sind. Eine „1 zu 1“ Umrechnung der benötigten Wohneinheiten in Wohnbauflächenbedarf ist nicht plausibel, da sich ein nicht unwesentlicher Teil des Ersatzbedarfs bezogen auf den Planungshorizont eines Flächennutzungsplans von 15 - 20 Jahren auf bereits bestehenden Wohnbauflächen realisieren lassen dürfte (z.B. über Abriss und Neubau auf bestehendem Grundstück, Umbauten bestehender Wohnungen usw.). Dies wird aufrechterhalten. Falls fehlende Innenentwicklungspotentiale mit einer mangelnden Verkaufs- bzw. Baubereitschaft der Grundstückseigentümer auf Grund der Grundstücksbevorratung für die eigenen Kinder bzw. Enkel begründet wird, so sind diese Flächen bei der Bedarfsberechnung und der Darstellung neuer Flächen anteilig mit einzubeziehen, da bezogen auf den Planungshorizont eines FNP ein beträchtlicher Teil dieser Baulücken für die eigene Bevölkerung („nächste Generation“) zur Verfügung stehen müsste und dafür keine neuen Flächen dargestellt werden müssen.</p>	<p>Zum Hinweis: Eine „1 zu 1“ Umrechnung der benötigten Wohneinheiten in Wohnbauflächenbedarf ist nicht plausibel, da sich ein nicht unwesentlicher Teil des Ersatzbedarfs innerhalb bereits bestehenden Wohnbauflächen realisieren lassen dürfte. Der ermittelte Wohnbauflächenbedarf soll entsprechend der landes- und regionalplanerischen Vorgaben möglichst vorrangig durch die Entwicklung von Innenentwicklungspotentialen gedeckt werden Die bereits bei der Innenentwicklung erzielten Erfolge und die Strategie des Marktes Weisendorf, weitere Innenentwicklungspotentiale zu mobilisieren, werden in der Begründung zum 3. Entwurf des FNP/LP beschrieben. Um der Forderung nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, werden gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP weitere bereits genehmigte bzw. zusätzlich geplante Bauflächen in Boxbrunn, in Buch, in Nankendorf, in Sintmann und in Weisendorf zurückgenommen. Gegenüber dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan und dem ermittelten Gesamtbedarf von 13,9 bis maximal 16,2 ha Fläche, die zur Errichtung neuer Wohnungen benötigt werden, wird die Darstellung neuer Wohnbauflächen auf rund 9,48 ha begrenzt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf rund 7,28 ha geplanter Wohnbaufläche (We 02) im Anschluss an das Wohngebiet „Gerbersleithe Ost“ im Hauptort Weisendorf.</p>
<p>Laut aktuellstem Demographiespiegel des Statistischen Landesamtes vom Juli 2019 findet in der Bevölkerungsschicht der 18- unter 40- Jährigen, in der die meisten eigenen Haushaltsgründungen stattfinden zudem ein deutlicher Bevölkerungsrückgang statt (vgl. Demographiespiegel S. 8).</p>	<p>Zum Hinweis: In der Bevölkerungsschicht der 18- unter 40- Jährigen, in der die meisten eigenen Haushaltsgründungen stattfinden, findet ein deutlicher Bevölkerungsrückgang statt. Der Demographiespiegel vom Juli 2019 bildet eine Grundlage für die Berechnung des Gesamtbedarfs an Wohnungen von 2020 bis 2037. Dadurch ergibt sich gegenüber den ursprünglichen Berechnungen ein geringerer Zusatzbedarf und Neubedarf von Wohnungen (vgl. Kapitel 3.2 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP, Tabellen 17 und 18). Mit der Zahl der 18- bis 40-Jährigen sinkt voraussichtlich die Nachfrage nach Einfamilienhäusern und die Nachfrage nach Wohnungen in Geschossbauten steigt. Variante 2 der Wohnbauflächenentwicklung berücksichtigt dies (vgl. Kapitel 3.3.1 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP). Für den 3. Entwurf des FNP/LP werden die Berechnungen auf der Grundlage des Demographiespiegels vom August 2021 weiter fortgeschrieben.</p>

<p>Auch bleiben zusätzlich ausgewiesene Mischgebietsflächen unberücksichtigt, die anteilig ebenfalls dem Wohnbauflächenbedarf zuzuordnen sind.</p>	<p>Zum Hinweis: Die zusätzlich ausgewiesenen Mischgebietsflächen sind bei der Gegenüberstellung von Wohnbauflächenbedarf und Flächenpotentialen unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Erklärtes Ziel des Marktes Weisendorf ist es, innerhalb der bestehenden und zusätzlich geplanten Gemischten Bauflächen und in allen Ortsteilen eine verträgliche Mischung von Wohnen, Handel, Handwerk und Gewerbe zu erhalten und weiter zu entwickeln (vgl. hierzu zum Beispiel Kapitel 3.3.2, 3.3.3, 4.1.2, 4.1.3 und 5 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP).</p> <p>Mit Rücksicht auf bestehende Flächenreserven hat der Marktgemeinderat nach Prüfung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf des FNP/LP entschieden, 0,88 ha bereits genehmigte Gemischte Baufläche bzw. Dorfgebietsfläche in Boxbrunn, Mitteldorf und Oberlindach zurückzunehmen. Außerdem wurde die Darstellung zusätzlicher Gemischter Bauflächen im 2. Entwurf des FNP/LP auf die Orte begrenzt, für die es bereits konkrete Vorstellungen und Nachfragen gibt (vgl. auch Kapitel 4.1.2 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP).</p> <p>Gegenüber dem 2. Entwurf werden weitere bereits genehmigte, noch unbebaute Gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebietsflächen und ursprünglich geplante Gemischte Bauflächen zurückgenommen:</p> <p>In Boxbrunn 0,2 ha bereits genehmigte, noch unbebaute Dorfgebietsflächen, in Kairindach 0,43 ha ursprünglich geplante Gemischte Bauflächen, in Nankendorf 0,09 ha ursprünglich geplante Gemischte Bauflächen und in Sintmann 0,42 ha bereits genehmigte, noch unbebaute Gemischte Bauflächen.</p> <p>Die Gesamtläche neu dargestellter Gemischter Bauflächen reduziert sich damit auf insgesamt rund 2,6 ha, von denen allein 1,95 ha in Kairindach ausgewiesen werden (Ka 01 und Ka 02), um dort zusätzliche Flächen für ein Dörfliches Wohngebiet (MDW) im Sinne des § 5a BauNVO entwickeln und die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken decken zu können, wenn sich vorhandene Innenentwicklungspotentiale nicht im erforderlichen Umfang realisieren lassen.</p> <p>Weitere 0,33 ha als geplant dargestellte Gemischte Bauflächen in Nankendorf (Na 03) und Oberlindach (Ob 01) sind bereits bebaut. Hier wird die Darstellung nachträglich an die Entwürfe nicht in Kraft gesetzter Satzungen angepasst.</p>
<p>Somit steht die Bedarfsberechnung insgesamt nicht in Einklang mit LEP 1.2.1 (Z), wonach der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei (...) der Siedlungsentwicklung, zu beachten ist.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Bedarfsberechnung steht nicht im Einklang mit dem Ziel 1.2.1 des LEP, wonach der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist.</p> <p>Auf die oben beschriebenen Ausführungen zu den Bedarfsberechnungen wird verwiesen, die Begründung zum 3. Entwurf des FNP/LP wird entsprechend dem aktuellen Demographiespiegel vom August 2021 fortgeschrieben.</p>
<p>Laut LEP 3.2 (Z) sind die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Potenziale der Innenentwicklung sind möglichst vorrangig zu nutzen.</p> <p>Das gezielte Nachverdichten von Bauflächen im Bestand und das Nutzen vorhandener Innenentwicklungspotentiale sind erklärte Ziele der Gemeinde (vgl. auch Kapitel 3.5.1 und Themenkarte 1 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP).</p> <p>Der gemeindliche Wille, diese Potentiale nutzen und aktivieren zu wollen, ist dokumentiert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Bauleitplanungen, mit denen der Markt Weisendorf Nutzungsänderungen und/oder bauliche Nachverdichtungen im Innenbereich oder innerhalb bereits bestehender Bebauungspläne ermöglicht hat bzw. ermöglichen möchte. Hierzu gehören z.B. die Änderung des BBP „Am Uehlfelder Weg“ (2011), der BBP „Fl. Nr. 351/1 am Sauerheimer Weg“ (2014), die Änderung des BBP „Wohnpark Schlosswiese“ (2015) und des BBP „Am Kellerberg“ (2015), der BBP „Am Windflügel Nord“ (2015), der BBP „Buch-Im Grund“ (2016), der BBP „Schlossberg“ (2019) oder der in Aufstellung befindliche BBP „Östlich der Lindenstraße“. - Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Entwicklung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“.

	<p>- Beratungen und finanzielle Unterstützung private Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben im Rahmen der Städtebauförderung.</p> <p>Bereits bei der Innenentwicklung erzielte Erfolge und die Strategie des Marktes Weisendorf, weitere Innenentwicklungspotentiale zu mobilisieren, werden in der Begründung zum 3. Entwurf des FNP/LP beschrieben.</p>
<p>Diesbezüglich wird auch auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ vom 07.01.2020 verwiesen.</p> <p><i>„Wegen unterschiedlicher Verfügbar- oder Nutzbarkeit stehen (...) Flächen zum Planungszeitpunkt ggf. -nicht in vollem Umfang als Bauflächen zur Verfügung. Dies kann in begründeten Fällen von den Landesplanungsbehörden anhand von Angaben zur Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit berücksichtigt werden. Um den dargelegten Erfordernissen der Raumordnung gerecht zu werden, kann die fehlende Verfügbarkeit nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategie dargelegt hat.“ (vgl. Auslegungshilfe S. 3).</i></p> <p>Bezüglich der Aktivierungsstrategien finden sich in den Planunterlagen keine Aussagen. Dies ist zwingend zu ergänzen, da andernfalls bei einer kompletten Anrechnung der Innenentwicklungspotenzial der Bedarf bereits abgedeckt wäre.</p> <p>Grundsätzlich sind stets sämtliche unbebaute, im FNP dargestellte, Wohn- und Mischgebietsflächen (anteilig) zuzüglich zu der Leerraumreserve im Hinblick auf die Innenentwicklungspotentiale mit einzubeziehen und anteilig vom Wohnbauflächenbedarf abzuziehen, da diese, bezogen auf den Planungshorizont eines FNP, sicher in Teilbereichen entwickelbar sein dürften. Sollte dies dauerhaft nicht gegeben sein, wäre ggf. eine Flächenrücknahme angezeigt, falls der Gesamtflächenumfang den ermittelten Bedarf übersteigt.</p> <p>Im Begründungstext Seite 82 sind zwar verschiedene Rechenmodelle zur Berücksichtigung von Innenentwicklungspotenzialen aufgeführt, allerdings ist weder ersichtlich, welches dieser Modelle präferiert wird und warum, noch haben diese Berechnungen Berücksichtigung bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs gefunden, in den lediglich die Leerraumreserve mit einbezogen wurde.</p>	<p>Zu den Hinweisen: In den Planunterlagen fehlen Aussagen zu der in der Auslegungshilfe vom Januar 2020 geforderten Strategie zur Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen und zu Ergebnissen der Umsetzung dieser Strategie.</p> <p>Bereits bei der Innenentwicklung erzielte Erfolge und die Strategie des Marktes Weisendorf, weitere Innenentwicklungspotentiale zu mobilisieren, werden in der Begründung zum 3. Entwurf des FNP/LP beschrieben.</p>
<p>Bezüglich der dargestellten gewerblichen Bauflächen wird die Bedarfsprognose im Vergleich zum Entwurf vom 26.04.2018 (4 ha) mehr als verdoppelt (10,5 ha). Dies kann auch bei Berücksichtigung unterschiedlicher Betrachtungszeiträume nicht nachvollzogen werden.</p> <p>So hat beispielsweise bei einer Unternehmensbefragung der Gemeindeverwaltung die ortsansässige Spedition explizit keinen zusätzlichen Flächenbedarf angemeldet, wird aber dennoch mit 25% in den Bedarf mit eingerechnet.</p> <p>Auch nicht befragte Betriebe werden mit entsprechenden Bedarfen eingerechnet. Ob diese Erweiterungsabsichten haben, den Status Quo beibehalten möchten oder vielleicht sogar den Betriebsumfang reduzieren möchten, ist jedoch gar nicht bekannt.</p> <p>Selbst diese nicht nachvollziehbare Bedarfsermittlung wird jedoch überschritten (vgl. Begründungstext S. 246).</p> <p>Dabei sind anteilig ggf. der gewerblichen Entwicklung zuzuordnende Mischgebietsflächen noch gar nicht berücksichtigt. Sollten die Mischgebietsflächen primär dem Wohnen zuzuordnen sein, wären sie dort anzurechnen, was ebenfalls nicht geschehen ist. Auch liegen laut Begründungstext S. 70 keine konkreten Ansiedlungswünsche externer Unternehmen vor. Insgesamt betrachtet ist daher der Umfang der dargestellten gewerblichen Bauflächen nicht plausibel, so dass die negative Einschätzung der Stellungnahme vom 10.07.2018 inhaltlich aufrechterhalten wird.</p>	<p>Zum Hinweis: Der Bedarf an künftigen Gewerbeflächen ist nicht plausibel dargestellt. Die Darstellung der zusätzlich geplanten Gewerblichen Bauflächen sollte reduziert werden (vgl. auch Stellungnahmen zum 1. Entwurf des FNP/LP).</p> <p>In der Fachliteratur besteht Einigkeit, dass die zukünftige Nachfrage nach Gewerbeflächen von zahlreichen Faktoren abhängt, die sich weder durch Wirtschaftsförderung und Gewerbeplanung beeinflussen noch methodisch gesichert prognostizieren lassen. Insofern lässt sich auch der Bedarf an Gewerbeflächen nur bedingt bestimmen. Darüber hinaus gibt es kein für alle Situationen, alle Wirtschaftsräume und alle Anforderungen optimal passendes Prognosemodell (vgl. hierzu: Carsten Grashoff: Gewerbeflächen – Bedarfs- und Nachfrageprognosen. Berlin 2016).</p> <p>Entgegen dem in der Begründung zum 2. Entwurf angegebenen Gesamtbedarf von insgesamt 10,5 ha Gewerblicher Baufläche (vgl. Tabelle 20 zu Kapitel 3.3.2 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP) erkennt die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme zum 2. Entwurf des FNP/LP (siehe lfd. Nr. 38) lediglich einen Gesamtbedarf von 9,5 ha Gewerbefläche an.</p> <p>Wenn berücksichtigt wird, dass der Eigenbedarf des Erdbaubetriebs in Nankendorf (ca. 0,7 ha) und des medizintechnischen Betriebs in Weisendorf (ca. 3,6 ha) voraussichtlich innerhalb bereits genehmigter Gewerblicher Bauflächen gedeckt</p>

	<p>werden kann, reduziert sich der Bedarf, zusätzliche Gewerbliche Bauflächen im neuen FNP/LP darzustellen, aus Sicht der Planverfasser auf rund 5,2 ha.</p> <p>Die geplanten Gewerblichen Bauflächen im Anschluss an das Gewerbegebiet Weisendorf Ost (We 05) werden gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP von 10,85 ha auf 5,18 ha reduziert, um sich stärker am Eigenbedarf zu orientieren, den landes- und regionalplanerischen Vorgaben Rechnung zu tragen und zusätzliche Verkehrsbelastungen auch für die Nachbargemeinden zu reduzieren.</p> <p>Die Darstellung bereits genehmigter Gewerblicher Bauflächen zwischen Nankendorf und Buch wird aus den oben beschriebenen Gründen und entsprechend des Bebauungsplanentwurfs „Nankendorf Süd“ von bisher 0,85 ha auf 0,74 ha reduziert.</p>
Zusammenfassend betrachtet liegt damit bei den gewerblichen sowie den Wohnbau- bzw. Mischgebietsflächen, bezogen auf den Umfang der dargestellten Flächen und die Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotenzialen sowohl ein Zielverstoß gegen LEP 3.2 (Z) vor wie auch gegen LEP 1.2.1 (Z). Damit verstößt das o.a. Planvorhaben gegen § 1.4 BauGB, wonach Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.	<p>Zum Hinweis: Das Planvorhaben verstößt gegen § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.</p> <p>Um Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung zu vermeiden, wird der 2. Entwurf des FNP/LP - wie oben - beschrieben noch einmal geändert.</p>
Die südlich des Seebachgrunds dargestellte Wohnbaufläche östlich der Gerbersleite wurde reduziert und kann aus regionalplanerischer Sicht als gerade noch verträglich mit dem Regionalen Grünzug angesehen werden. Eine entsprechende Eingrünung des Areals sowie eine diesbezügliche enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen wird jedoch empfohlen.	<p>Zu den Hinweisen: Die vorgenommene Reduzierung der Wohnbaufläche We 04 wird als gerade noch verträglich angesehen. Eine entsprechende Eingrünung des Areals und diesbezügliche enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Zielen wird empfohlen.</p> <p>Um den Regionalen Grünzug Seebachgrund nicht zu beeinträchtigen, wird auf die im 2. Entwurf dargestellte Wohnbaufläche We 04 südlich der Seebach verzichtet.</p>

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den gegenüber den Beschlüssen vom 29.03.2021 geänderten Vorschlägen zu.

Der Absender ist über das geänderte Ergebnis der Prüfung seiner Stellungnahme zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Nr.	Absender	Datum
38	Regierung von Mittelfranken	08.10.2020
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...] zur vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Weisendorf wurde bereits in den Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit RS vom 27.01.2017 (Az. RMF-SG24-8314.01-92-1-1) und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit RS vom 27.07.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-92-1-7) aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen, auch fand im Rahmen dessen am 19.07.2018 ein Abstimmungsgespräch mit dem Markt Weisendorf, dem Landratsamt Erlangen - Höchststadt und der Höheren Landesplanungsbehörde statt.</p> <p>Des Weiteren wurde gegenüber dem Planer zu einem Zwischenentwurf vom 06.02.2020 eine Vorab-Einschätzung aus landesplanerischer Sicht gegeben (vgl. e-mail vom 15.05.2020 an das Planungsbüro Topos team). Auf die genannten landesplanerischen Stellungnahmen wird vorab verwiesen.</p> <p>Im Vergleich zum Entwurfsstand des letzten Beteiligungsverfahrens wird nun auf einige Neudarstellungen verzichtet oder ihr Umgriff reduziert, andere sind hingegen hinzugekommen, manche Vorhaben wie die Gemeinbedarfsfläche am Reuther Weg wurden verlagert.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf vom 04.06.2020 sind, im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan, neu dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12,7 ha Wohnbauflächen - 3,23 ha gemischte Bauflächen - 11,13 ha gewerbliche Bauflächen <p>(10,85 ha in Weisendorf + 0,28 ha in Nankendorf)</p>		<p>Zum Hinweis: Auf die vorangegangenen Stellungnahmen und die darin beschriebenen, einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis der am 27.02.2019 vorgenommenen Prüfung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf des FNP/LP wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedarf an Wohnungen und Wohnbauflächen, der Bedarf an Gewerbeflächen, Gemischten Bauflächen und Dorfgebietsflächen und der Bedarf an Sonderbauflächen überprüft und anhand der angegebenen Quellen neu ermittelt (vgl. Kapitel 3.2 bis 3.3. der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP). - die bereits 2016 aufgezeigten Flächenreserven (genehmigte Bauflächen) im Bestand überprüft und bewertet (vgl. Kapitel 3.4 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP und Anhang 1 „Übersicht über Baulücken im Bestand“). - rund 4,2 ha bereits genehmigte Baufläche zurückgenommen, hierzu gehören 0,28 ha Gemischte Baufläche in Boxbrunn, 0,94 ha Wohnbaufläche und 0,11 ha Gemischte Baufläche in Mitteldorf, 0,32 ha Wohnbaufläche in Neuenbürg, 0,49 ha Dorfgebietsfläche in Oberlindach sowie 2,07 ha Wohnbaufläche in Weisendorf. - rund 4,9 ha der bis Juni 2020 geplanten, aber noch nicht genehmigten Bauflächen reduziert, hierzu gehören 1,37 ha Wohnbaufläche und 1,09 ha Wohnbaufläche in Nankendorf, 0,53 ha Wohnbaufläche in Reuth, 1,16 ha Wohnbaufläche in Rezeltsdorf sowie 0,78 ha Wohnbau-

<ul style="list-style-type: none"> - 1,49 ha Sonderbauflächen - 2,9 ha Gemeinbedarfsflächen (1 ha Reuther Weg + 1,9 ha Erlanger Straße) <p>Auf die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurde bereits im Verfahren nach § 4.1 und § 4.2 BauGB hingewiesen.</p>	<p>fläche in Weisendorf.</p> <p>Um den einschlägigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung zu tragen, wird der 2. Entwurf des FNP/LP noch einmal geändert.</p>
<p>Wohnbauflächen</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wird von einem gesamtgemeindlichen Bedarf an Wohnbauflächen von 13 ha bis 15,2 ha ausgegangen. Neu dargestellt werden Wohnbauflächen in Höhe von 12,7 ha. Im Gemeindegebiet sind laut Unterlagen ca. 15,3 ha an noch unbebauten Wohnbauflächen als "Wohnbauflächenreserve" bereits vorhanden, davon ca. 8,41 ha mit Baurecht (Begründung, S. 81). Dabei sind dem Wohnen dienende Anteile der neu geplanten gemischten Bauflächen (M/MD) noch unberücksichtigt: Neben den 3,23 ha neu dargestellten M/MDs sind ca. 6,91 ha noch unbebaut im M/MD-Bestand vorhanden.</p> <p>Gemäß Ziel 1.2.1 und Grundsatz 3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen stets einer Prüfung, ob für diese ein hinreichender Bedarf besteht, der die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt.</p>	<p>Zum Hinweis: Gemäß Ziel 1.2.1 und Grundsatz 3.1 (LEP) bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen stets einer Bedarfsprüfung, die die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt.</p> <p>Entsprechend der Auslegungshilfe - Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom September 2021, wurde der Bedarf zur Planung neuer Gewerbeflächen, Gemischter bzw. Dorfgebietsflächen und Sonderbauflächen noch einmal überprüft und anhand vorliegender Quellen bis zum Jahr 2039 fortgeschrieben.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP die Darstellung zusätzlich geplanter bzw. bereits genehmigter Bauflächen weiter reduziert.</p>
<p>Insbesondere aber erfordert Ziel 3.2 LEP, dass vor Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungszwecke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zunächst sämtliche Potenziale der Innenentwicklung genutzt werden. Als Flächenpotenziale zählen - sofern dort die beabsichtigte Nutzung zulässig wäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für die kein Bebauungsplan besteht; - unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht; - Baulücken, Brachen und Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich; - Möglichkeiten der Nutzung leerstehender, un- und untergenutzter Gebäude; - Möglichkeiten der Nachverdichtung bereits bebauter Flächen. 	<p>Zum Hinweis: Ziel 3.2 LEP erfordert, dass vor Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungszwecke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zunächst sämtliche Potenziale der Innenentwicklung genutzt werden.</p> <p>Das gezielte Nachverdichten von Bauflächen im Bestand und das Nutzen vorhandener Innenentwicklungspotenziale sind erklärte Ziele der Gemeinde (vgl. auch Kapitel 3.5.1 und Themenkarte 1 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP).</p> <p>Eine möglichst vorrangige Entwicklung von Innenentwicklungspotenzialen wird angestrebt. Der Markt Weisendorf sieht darin die Möglichkeit, Flächen und Kosten, z.B. durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, zu senken.</p> <p>In den vergangenen Jahren konnten zahlreiche Innenentwicklungspotenziale mobilisiert, Leerstände, Baulücken und Brachflächen beseitigt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Maßnahmen der Innenentwicklung geschaffen werden.</p> <p>Erfolge und die Strategie des Marktes Weisendorf, weitere Innenentwicklungspotenziale zu mobilisieren, werden in der Begründung zum 3. Entwurf des FNP/LP beschrieben.</p>
<p>Bei der Berücksichtigung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale bei der Bedarfsermittlung für die Ausweisung neuer, zusätzlicher Wohnbauflächen sollten demnach nicht nur die unbebauten Grundstücke und Grundstücksteile, die bereits mit Baurecht belegt und erschlossenen sind, betrachtet und gegengerechnet werden, sondern auch die übrigen Potenzialflächen mit dem Anspruch auf vorrangige Aktivierung abgeprüft werden.</p>	<p>Zum Hinweis: Bei der Ermittlung vorhandener Innenentwicklungspotenziale sollten nicht nur die unbebauten Grundstücke und Grundstücksteile, die bereits mit Baurecht belegt und erschlossenen sind, betrachtet und gegengerechnet werden, sondern auch die übrigen Potenzialflächen geprüft werden.</p> <p>Der Markt Weisendorf plant für das gesamte Gemeindegebiet den Aufbau einer Flächenmanagementdatenbank, in die – nach dem Vorbild der FMD 4.2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt – alle bestehenden Innenentwicklungspotenzialflächen eingepflegt und entsprechend der aktuellen bauleitplanerischen Vorgaben bewertet werden. Die FMD soll als Grundlage für ein aktives Flächenmanagement genutzt werden, d.h. zur gezielten Ansprache von Eigentümerinnen und Eigentümern und bei Bedarf zur Veröffentlichung einer Bauland- und Immobilienbörse.</p> <p>Im Ende 2021 beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Markt Weisendorf sind der Aufbau eines Leerstands- und Brachflächenkatasters und ein zukünftiges Flächenmanagement als vorbereitende bzw. dauerhafte Maßnahme/Aufgabe beschrieben.</p> <p>Im Zuge der Gesamtfortschreibung des FNP/LP hat sich der Marktgemeinderat Weisendorf mehrfach mit den im Gemeindegebiet vorhandenen Flächenreserven und Innenentwicklungspotenzialen beschäftigt.</p> <p>Auf die mit den Bauleitplanentwürfen ausgelegte Stärken-Schwächen-Analyse der Ortsteile vom 17.05.2016 und die</p>

	<p>Übersicht über Baulücken und unbebaute Flächen zum 2. Entwurf des FNP/LP (Stand: November 2019) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p> <p>Im Frühjahr 2022 wurde die Übersicht über bestehende Flächenpotentiale im Gemeindegebiet noch einmal aktualisiert. Diese wird der Begründung zum 3. Entwurf des FNP/LP als Anlage angefügt.</p> <p>Entsprechend der o.g. Auslegungshilfe enthält die Begründung zum 3. Entwurf des FNP/LP außerdem</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisher dargestellte Bauflächen, für die kein Bebauungsplan besteht, - bisher unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht, - Baulücken, Brachflächen und Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich, - Möglichkeiten der Nutzung leerstehender und untergenutzter Gebäude, - Möglichkeiten der Nachverdichtung bereits bebauter Grundstücke.
<p>Allerdings werden hinsichtlich der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale keine Aussagen darüber getroffen, wieviel der vorhandenen Potenzialflächen tatsächlich verfügbar sind. In einem Zwischenentwurf vom 06.02.2020 war von einer Mobilisierbarkeit der damals ermittelten und der Wohnung dienenden Innenentwicklungspotenziale (W- und M/MD-Flächen) von 50% ausgegangen worden (das entsprach ca. 9,3 ha).</p> <p>Nur begründete nicht verfügbare Innenentwicklungspotenziale können jedoch in Abzug gebracht werden, ansonsten sind sie auf der Haben-Seite dem Bedarf gegenzurechnen und bei der Neuausweisung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Es werden keine Aussagen darüber getroffen, wieviel vorhandene Potenzialflächen tatsächlich verfügbar sind. Nur begründete nicht verfügbare Innenentwicklungspotenziale können jedoch in Abzug gebracht werden, ansonsten sind sie auf der Haben-Seite dem Bedarf gegenzurechnen und bei der Neuausweisung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Verlässliche Aussagen, in welchem Umfang ermittelte Innenentwicklungspotentiale tatsächlich verfügbar sind, können derzeit nicht getroffen.</p> <p>Entsprechende Befragungen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sollen im Rahmen des geplanten Flächenmanagements erfolgen.</p> <p>Bei den Bedarfsberechnungen wurde deshalb angenommen, dass sich bis 2039 sämtliche Leerstandsreserven mobilisieren lassen (in Anlehnung an die Ergebnisse des Zensus 2011 wird angenommen, dass in der Gesamtgemeinde aktuell rund 120 WE leer stehen).</p> <p>Darüber hinaus werden 120 Baulücken berücksichtigt, für die bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan oder eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB Baurecht besteht. Dadurch reduziert sich der ermittelte Gesamtbedarf an Wohnbaufläche (13,9 ha bis 16,2 ha) um rund 7,1 ha auf 6,8 ha (Variante 1) bis 9,1 ha (Variante 2).</p> <p>Der Bedarf an zusätzlichen Gemischten Bauflächen reduziert sich gegenüber dem ermittelten Gesamtbedarf (2,6 ha) auf etwa 1,3 ha, durch rund 0,7 ha bereits festgesetzte, aber noch unbebaute Mischgebiets- und rund 0,4 ha festgesetzte, noch unbebaute Dorfgebietsfläche</p> <p>Der Bedarf an zusätzlichen Gewerblichen Bauflächen verringert sich unter Berücksichtigung der bereits festgesetzten, noch unbebauten Gewerbegebietsflächen gegenüber dem ermittelten Gesamtbedarf (9,5 ha) um rund 3,4 ha auf 6,1 ha.</p> <p>Gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP werden die Darstellung zusätzlich geplanter Bauflächen und die Begründung entsprechend überarbeitet.</p>
<p>Den Innenentwicklungspotenzialen und ihrer Berücksichtigung bei der Ermittlung der zusätzlichen Flächenausweisung kommt eine entscheidende Rolle zu. Vorhandene Flächenreserven stellen in Weisendorf ein enormes Potenzial dar.</p> <p>Selbst wenn nur die mit bereits mit Baurecht belegten Potenziale herangezogen werden - wie in Beispielszenario 2 (Begründung, S. 82) vorgestellt - ergibt sich nur noch eine erforderliche Neuausweisung von 2,3 ha bis 9,7 ha (S. 82, Beispielszenario 2).</p> <p>Diese allerdings große Spanne wird nicht weiter erklärt, auch ist sie widersprüchlich zu der Aussage, damit annähernd 50% des prognostizierten Bedarfs abzudecken (S. 82 Bsp. 2), das wären in etwa max. 7,6 ha (15,2 ha/2).</p> <p>Beispielszenario 1 (S. 82) zeigt sogar klar auf, dass es keinen Bedarf zur Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen gebe, sollten alle Flächenreserven mobilisiert (samt 50% der M- und MD- Bauflächen) und eine geringe Bebauungsdichte</p>	<p>Zum Hinweis: Welches der in Kapitel 3.4 dargestellten Beispielszenarien der vorliegenden Planung zugrunde liegt, bleibt offen.</p> <p>Gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP werden – wie oben beschrieben - die Bedarfsberechnungen aktualisiert, die Begründung überarbeitet und die zusätzlich dargestellten bzw. bereits genehmigten Bauflächen noch einmal reduziert.</p>

<p>(17 WE/ha) angestrebt werden. Welches Szenario der Planung zugrunde liegt bleibt offen: "Über den Umfang, wieviel zusätzliche Bauflächen tatsächlich im FNP/LP dargestellt werden, muss der Marktgemeinderat [...] entscheiden". Die Neuausweisungen zur Deckung des Wohnbedarfs selbst Wohnbau- und gemischte Bauflächen zusammen (12,7 ha + 3,23 ha = 15,93 ha), wobei letztere Wohn- und Gewerbenutzungen dienen können; Aussagen zu welchen Anteilen sie welcher Nutzung zuzurechnen sind fehlen. Die Vermutung liegt nahe, dass sie vornehmlich der Wohnnutzung zuzurechnen sind: allein im OT Kairindach dient die 2,4 ha große Neudarstellung an M/MD allein der "Deckung der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken" (S. 79) - entsprechen für sich genommen zwar dem zugrunde liegenden Bedarf von 13 ha bis 15,2 ha, aber die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale stellen ein großes Potenzial dar, so dass sich bei Gegenrechnen der mobilisierbaren Potenziale (eine Angabe hierzu fehlt) ein deutlich geringerer Bedarf an Neuausweisungen ergibt als nun geplant, bis hin zu "kein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen" (S. 83, Beispiel 1).</p>	
<p>Die geplanten Neudarstellungen von 12,7 ha Wohnbaufläche überschreiten in Summe mit den vorhandenen, bereits verbindlich festgesetzten, aber noch unbebauten Wohngebieten von ca. 8,41 ha (vgl. Begründung S. 110 f.) noch immer deutlich den prognostizierten Bedarf von maximal 15,2 ha so dass sich ein <u>Angebot an Wohnbaufläche von mindestens 21,1 ha</u> ergibt. Denn gemischte Bauflächen (freier Bestand und Neudarstellung) - zumindest anteilig - und weitere Innenentwicklungspotenziale sind dabei sogar noch unberücksichtigt, so dass das Flächenangebot sogar noch deutlich höher ausfallen dürfte. Somit sind Zielverstöße bezüglich bedarfsgerechter Neuausweisung (LEP 1.2.1 i.V.m. Grundsatz LEP 3.1) unter Berücksichtigung (im Sinne einer vorrangigen Entwicklung) verfügbarer Innenentwicklungspotenziale (LEP 3.2) festzustellen. Es ist daher der Umfang der geplanten Wohnbauflächen im Gemeindegebiet Weisendorf entsprechend dem ermittelten Bedarf unter Einbeziehung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale und des Wohnanteils der gemischten Bauflächen zu reduzieren, um einen Zielverstoß und damit einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB zu vermeiden.</p>	<p>Zum Hinweis: Der Umfang der geplanten Wohnbauflächen im Gemeindegebiet Weisendorf ist entsprechend dem ermittelten Bedarf unter Einbeziehung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale und des Wohnanteils der gemischten Bauflächen zu reduzieren, um einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB zu vermeiden. Um einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB zu vermeiden, wird die Darstellung neuer Wohnbauflächen gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP noch einmal reduziert und auf rund 9,5 ha begrenzt. Dabei werden eine angenommene Leerraumreserve von 4% des Ende 2020 statistisch erfassten Wohnungsbestands berücksichtigt sowie die zuletzt im Frühjahr 2022 erhobenen und in der Begründung zum 3. Entwurf beschriebenen Flächenreserven und Innenentwicklungspotenziale.</p>
<p>Unabhängig davon ist die Bedarfsberechnung auch nicht ganz schlüssig. Allein die Umrechnung von neu benötigten Wohneinheiten in Hektar (322 WE bis 2037 = 13 bis 15,2 ha, je nach angesetzter Dichte) ist nicht näher erläutert. Auch wird darauf hingewiesen, dass der sog. Ersatzbedarf (Wohnungen, die nicht erhaltungsfähig sind bzw. den heutigen Qualitätsansprüchen nicht genügen und deshalb durch Neubauten ersetzt werden müssen) zwar zur Ermittlung des Bedarfs an Wohnungen herangezogen werden kann, jedoch keinen zusätzlichen Flächenbedarf begründet. Hier sei auch angemerkt, dass die angeführten Bedarfe in den Planungsunterlagen zu den Entwurfsständen 26.04.2018, 06.02.2020 und 04.06.2020 sehr stark variieren: 7 bis 18 ha, 7 bis 25 ha und 12 bis 15,2 ha.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Berechnungen zum Wohnungs- und Baulandbedarf sind nicht schlüssig und variieren in den verschiedenen Entwurfsständen. Unterschiedliche Angaben zum Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf in den Planentwürfen vom 26.04.2018 (1. Entwurf) und 04.06.2020 (2. Entwurf) erklären sich dadurch, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wohnungsbedarf von 2030 bis 2037 fortgeschrieben wurde, - zur Abschätzung des Wohnbauflächenbedarfs unterschiedliche Bauweisen und Brutto-Wohnungsdichten angenommen wurden. <p>Gegenüber dem 2. Entwurf wurden die Bedarfsberechnungen wie oben beschrieben noch einmal überprüft. In der Begründung zum 3. Entwurf des FNP/LP wird klargestellt, dass es sich bei den vorgenommenen Berechnungen um den ermittelten Gesamtbedarf an Wohnungen bzw. Bauflächen bis zum Jahr 2039 handelt und nicht um den Bedarf an Flächen, die zusätzlich ausgewiesen werden müssen.</p>
<p>Gewerbliche Bauflächen Neudarstellungen gewerblicher Bauflächen beschränken sich auf den bereits gewerblich geprägten Standort im Osten des Hauptortes Weisendorf in Form der Erweiterung des Gewerbegebietes Weisendorf - Ost" und den Ortsteil Nankendorf im Bereich des (noch im Bauleitplanverfahren befindlichen) Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nankendorf- Süd". GE-Neuausweisungen im Osten Weisendorfs:</p>	<p>Zu den Hinweisen: Für den Standort "Gewerbegebiet Weisendorf Ost" wird lediglich ein Bedarf von 4,1 ha an neuen gewerblich genutzten Flächen anerkannt. Bei einer Verlagerung der Fa. Gumbrecht von Nankendorf nach Weisendorf, kann einer Erweiterung der Gewerblichen Bauflächen um weitere 1,1 ha zugestimmt werden. Gegenüber dem 2. Entwurf wird die im Anschluss an das Gewerbegebiet Weisendorf Ost geplante Gewerbliche Baufläche von 10,85 ha auf 5,18 ha reduziert.</p>

<p>Entgegen dem Entwurfsstand 2018 wird nun auf die vormals als We 07 (ca. 3,3 ha) bezeichnete gewerbliche Baufläche südlich des Gewerbegebietes "Weisendorf - Ost" verzichtet. Die gewerblichen Neuausweisungen We 05 nördlich des bestehenden Gewerbegebietes "Weisendorf - Ost" werden dagegen von 5,25 ha auf 10,85 ha verdoppelt. Bei der Planung bzw. Ausweisung neuer Siedlungsflächen bedarf es gemäß Ziel 1.2.1 LEP und Grundsatz 3.1 LEP stets einer Prüfung, <u>ob</u> für diese ein <u>hinreichender Bedarf</u> besteht!</p> <p>Ein Bedarf an neuen gewerblich genutzten Flächen kann sich entweder durch zusätzlichen Flächenbedarf ortsansässiger Unternehmen oder durch Neuansiedlungen ergeben. Eine spekulative Vorratsplanung für "Eigenbedarf" (über die dargestellte Bedarfsabfrage bei ortsansässigen Betrieben hinaus) und "Neubedarf" ("für den Fall, dass ...") stellt keine hinreichende, plausible Bedarfsnachweisführung dar. Entgegen der Ausführungen auf S. 77 f. der Begründung sind h. E. dem Bedarf an gewerblichen Flächenneudarstellungen für den Standort "Gewerbegebiet Weisendorf Ost" zugrundelegbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,1 ha Entwicklung bestehender Betriebe gemäß der Abfrage 04/2020 (Eigenbedarf) - 1,0 ha (statt 2 ha) darüber hinaus angenommener Eigenbedarf ohne Nachweis (minus 0,25 % angenommene Erweiterungsfläche Logistik-Betrieb = ca. 1 ha bei 4,1 ha Bestandsgröße, denn dieser Betrieb hat im Rahmen der gemeindlichen Abfrage keine Erweiterungsabsichten angemeldet) - 2,0 ha Angebotsplanung (Neubedarf) -großzügig betrachtet, in Anbetracht der wirtschaftlichen Dynamik in der Region I des Landkreises - evtl. 1,1 ha Verlagerung Fa. Gumbrecht (Nankendorf)? <p>Das ergibt in Summe ca. 4,1 ha h. E. plausiblen Bedarf an zusätzlicher gewerblicher Baufläche für den Standort "Gewerbegebiet Weisendorf Ost". Sollte die Fa. Gumbrecht aus dem OT Nankendorf auch hierher verlagern, so würde sich der Bedarf auf ca. 5,2 ha erhöhen, das entspräche der geplanten Neudarstellung an dieser Stelle Planungsstand 2018 (We 08: 5,25 ha). Dies sollte noch klargestellt werden. Der abgefragte Erweiterungsbedarf der ansässigen Fa. Brehm kann mit dem Innenentwicklungspotenzial des rechtskräftigen Bebauungsplanes „GE Mühlberg-Ost“ abgedeckt werden, diese Fläche ist seit Jahren für das Unternehmen „reserviert“. Für die Bedarfsberechnung des Gewerbegebietes "Weisendorf- Ost" wurde jedoch dieser ca. 3,6 ha große Bereich bei zusätzlichem Bedarf mit angegeben (vgl. S. 77 ff). Da diese Fläche in unserer Stellungnahme vom 27.07.2018 als reservierte Erweiterungsfläche für die ansässige Fa. Brehm anerkannt wurde, ist sie nach wie vor nicht dem zusätzlichen Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen im Bereich We 05 zuzurechnen, auch ist sie im Planteil nicht als Neuausweisung dargestellt, sondern als Bestand.</p>	
<p><u>Gewerbliche Neuausweisungen im OT Nankendorf:</u> Die vormals als Na 02 bezeichnete Fläche (ca. 1,1 ha, Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nankendorf-West) im Westen Nankendorfs entfällt im Vergleich zu Entwurfsstand 2018. Die Fläche Na 01 ist als belegter Erweiterungsbedarf im Ortsteil laut landesplanerischer Stellungnahme vom 27.07.2018 akzeptierbar, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt und keine alternativen Standorte im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Da das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nankendorf- Süd" noch anhängig ist, wird davon ausgegangen, dass noch ein konkreter Bedarf vorliegt. Sollte es jedoch auch hier um eine Verlagerung in die Gewerbegebietserweiterung We 05 kommen (das ist in den Unterlagen nicht zweifelsfrei ersichtlich), so wäre die gewerbliche Baufläche im Bereich "Gewerbegebiet Nankendorf - Süd" zurückzunehmen.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Die Fläche Na 01 ist als belegter Erweiterungsbedarf akzeptierbar, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt und keine alternativen Standorte im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Sollte es zu einer Verlagerung in die Fläche We 05 kommen, so wäre die gewerbliche Baufläche im Bereich "Gewerbegebiet Nankendorf - Süd" zurückzunehmen.</p> <p>Für die Flächen liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nankendorf Süd (Stand: 25.01.2018) vor. Da an dieser Stelle bereits 0,85 ha geplante gewerbliche Baufläche genehmigt sind und weiterhin Nachfrage des am Ort ansässigen Erdbauunternehmens nach diesen Flächen besteht, hält die Gemeinde an ihren im 2. Entwurf des FNP/LP dargestellten Plänen fest. Gegenüber den bereits genehmigten gewerblichen Bauflächen sind die im 2. Entwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen um 0,11 ha reduziert.</p>

<p>Im Entwurf 2018 war der Bereich als Neudarstellung Na 03 geführt worden und mit 0,83 ha Flächenumfang angegeben. Nun werden 0,28 ha angegeben. Diese vermeintliche Reduzierung ergibt sich anscheinend dadurch, dass im Vorentwurf auch der Bestand aus dem wirksamen Flächennutzungsplan als Flächenneudarstellung abgebildet war.</p>	
<p>Der Neudarstellung gewerblicher Bauflächen allein im Bereich Gewerbegebiet "Weisendorf Ost" (We 05) in Höhe von 10,85 ha stehen lediglich ca. 4,1 ha bzw. 5,2 ha (s.o.) nachvollziehbarer Bedarf gegenüber. Gemäß Ziel 1.2.1 LEP und Grundsatz 3.1 LEP ist der Umfang der neu geplanten gewerblichen Bauflächen dementsprechend zu reduzieren, andernfalls liegt ein Zielverstoß vor.</p>	<p>Zum Hinweis: Der Umfang der neu geplanten gewerblichen Bauflächen ist entsprechend des nachvollziehbaren Bedarfs von 4,1 ha bzw. 5,2 ha zu reduzieren. Um Verstöße gegen landes- und regionalplanerische Ziele zu vermeiden, wird die Darstellung neuer Gewerblicher Bauflächen im Anschluss an das Gewerbegebiet Weisendorf Ost gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP (We 05) von 10,85 ha auf 5,18 ha reduziert. Zusätzlich werden die bereits genehmigten Gewerblichen Bauflächen zwischen Nankendorf und Buch (Na 01) von 0,85 ha auf 0,74 ha reduziert.</p>
<p>Darüber hinaus ist bei der Ermittlung des Bedarfs und der Innenentwicklungspotenziale zu beachten, dass auch gemischte Bauflächen anteilig der gewerblichen Nutzung zugänglich sind, bzw. andernfalls komplett den Wohnbauflächen zuzuordnen wären.</p>	<p>Zum Hinweis: Bei Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs ist zu beachten, dass auch gemischte Bauflächen anteilig der gewerblichen Nutzung zugänglich sind. Erklärtes Ziel des Marktes Weisendorf ist es, innerhalb der bestehenden und zusätzlich geplanten Gemischten Bauflächen und in allen Ortsteilen eine verträgliche Mischung von Wohnen, Handel, Handwerk und Gewerbe zu erhalten und weiter zu entwickeln (vgl. hierzu zum Beispiel Kapitel 3.3.2, 3.3.3, 4.1.2, 4.1.3 und 5 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP). Mit Rücksicht auf bestehende Flächenreserven hat der Markt-gemeinderat nach Prüfung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf des FNP/LP entschieden, 0,88 ha bereits genehmigte Gemischte Baufläche bzw. Dorfgebietsfläche in Boxbrunn, Mitteldorf und Oberlindach zurückzunehmen. Außerdem wurde die Darstellung zusätzlicher Gemischter Bauflächen im 2. Entwurf des FNP/LP auf die Orte begrenzt, für die es bereits konkrete Vorstellungen und Nachfragen gibt (vgl. auch Kapitel 4.1.2 der Begründung zum 2. Entwurf des FNP/LP). Gegenüber dem 2. Entwurf werden weitere bereits genehmigte, noch unbebaute Gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebietsflächen und ursprünglich geplante Gemischte Bauflächen zurückgenommen: In Boxbrunn 0,2 ha bereits genehmigte, noch unbebaute Dorfgebietsflächen, in Kairlindach 0,43 ha ursprünglich geplante Gemischte Bauflächen, in Nankendorf 0,09 ha ursprünglich geplante Gemischte Bauflächen und in Sintmann 0,42 ha bereits genehmigte, noch unbebaute Gemischte Bauflächen. Die Gesamtfläche zusätzlich ausgewiesener Gemischter Bauflächen reduziert sich damit auf insgesamt rund 2,63 ha, von denen allein 1,95 ha in Kairlindach dargestellt sind (Ka 01 und Ka 02), um dort zusätzliche Flächen für ein Dörfliches Wohngebiet (MDW) im Sinne des § 5a BauNVO entwickeln und die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken decken zu können, wenn sich vorhandene Innenentwicklungspotenziale nicht im erforderlichen Umfang realisieren lassen. Weitere 0,33 ha als geplant dargestellte Gemischte Bauflächen in Nankendorf (Na 03) und Oberlindach (Ob 01) sind bereits bebaut. Hier wird die Darstellung nachträglich an die Entwürfe nicht in Kraft gesetzter Satzungen angepasst.</p>
<p>Flächenbezogene und sonstige Hinweise Die <u>Gemeinbedarfsfläche We 02</u> (0,91 ha) am Reuther Weg - vormals We 04 (0,99 ha) ist mit ihrer neuen Lage nun als an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden zu werten und entspricht damit Ziel 3.3 LEP. Einwendungen diesbezüglich können somit zurückgenommen werden.</p>	<p>Zum Hinweis: Einwendungen bezüglich der Gemeinbedarfsfläche We 02 am Reuther Weg werden zurückgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die ca. 1,9 ha große <u>Wohnbaufläche We 04</u> (vormals We 06, ca. 2,62 ha) überschneidet sich durch Rücknahme eines nordöstlichen Teilbereichs nicht mehr mit dem Regionalen Grünzug "Seebachgrund". Ein Verstoß gegen Ziel 7.1.4 LEP liegt hier nicht mehr vor. Es wird empfohlen bei der Verwirklichung des Wohngebietes auf eine gute Eingrünung zum</p>	<p>Zu den Hinweisen: Für die Wohnbaufläche We 04 wird eine gute Eingrünung zum regionalen Grünzug „Seebachgrund“ empfohlen. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Flächenreserven und der regionalplanerischen Ziele für den Regionalen Grünzug Seebachgrund wird auf die im 2. Entwurf dargestellte Wohn-</p>

<p>Seebachgrund zu achten und eine Abstimmung zu den Fachteilen des Naturschutzes zu suchen.</p>	<p>baufäche We 04 (1,90 ha) verzichtet.</p>
<p><u>Einzelhandel in Gewerbe- und Mischgebieten:</u> Aus gegebenem Anlass wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201) hingewiesen, wonach die Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten stets verpflichtet sind Vorsorge zu treffen, dass in diesen Gebieten keine landesplanerisch unzulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht. Die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen im Sinne Ziel 5.3.1 LEP sollten durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan (z.B. Ausschluss von Einzelhandel, sortimentspezifische Beschränkungen, Festlegung unterschiedlicher Nutzungen in einzelnen Baufeldern) ausgeschlossen werden. Auf die in der Begründung zu o.g. Urteil genannten städtebaulichen Planungsinstrumente (Ziffer 73) wird entsprechend aufmerksam gemacht. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei den gewerblichen Bauflächen im Osten des Hauptortes Weisendorf aus landesplanerischer Sicht nicht um städtebaulich integrierte Standorte handelt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird deshalb empfohlen, Einzelhandel insbesondere des Nahversorgungs- und des Innenstadtbedarfs (vgl. Anlage 2 zur Begründung des LEP) von der Zulässigkeit auszunehmen.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten ist Vorsorge zu treffen, dass keine landesplanerisch unzulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne berücksichtigt.</p>
<p><u>Sonderbaufläche Einzelhandel We 06:</u> Diesbezüglich wird die Stellungnahme vom 27.07.2018 aufrechterhalten.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Bezüglich der Sonderbaufläche Einzelhandel We 06 wird die Stellungnahme vom 27.07.2018 aufrechterhalten. Der vorgelegte Entwurf widerspricht den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen LEP 1.2 (Z), 3.1 (G) und 3.2. (Z). In der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 27.07.2018 zur geplanten Sonderbaufläche „Am Mühlberg“ heißt es: <i>„Es wird begrüßt, dass die bestehenden Einzelhandelsbetriebe "Am Mühlberg" bzw. in der "Erlanger Straße" mit einer Sonderbaufläche für Einzelhandel überplant werden, um die Einzelhandelsentwicklung in der Marktgemeinde zu steuern und den zentralen Versorgungsbereich zu erhalten bzw. zu entwickeln: Der Markt Weisendorf ist gemäß dem Ziel 5.3.1 des LEP Bayern als Zentraler Ort der Grundversorgung grundsätzlich für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten geeignet und es handelt sich dem Ziel 5.3.2 des LEP Bayern zufolge bei der dargestellten Sonderbaufläche um einen städtebaulich integrierten Standort. Die landesplanerische Zulässigkeit der sortimentspezifischen Verkaufsflächen im Sinne des Ziels 5.3.3 des LEP Bayern ist im Falle von nachfolgenden Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu prüfen“.</i> Die Darstellung der Sonderbaufläche wurde gegenüber dem 1. Entwurf des FNP/LP nicht verändert. Die landesplanerische Zulässigkeit der sortimentspezifischen Verkaufsflächen im Sinne des Ziels 5.3.3 des LEP Bayern muss im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft und berücksichtigt werden.</p>
<p>Der vorgelegte Entwurf widerspricht den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen LEP 1.2 (Z), 3.1 (G) und 3.2. (Z). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können nur dann zurückgestellt werden, wenn die o.g. Hinweise beachtet werden.</p>	<p>Zum Hinweis: Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können nur dann zurückgestellt werden, wenn die o.g. Hinweise beachtet werden. Um Verstöße gegen die landesplanerischen Ziele und Grundsätze des LEP zu vermeiden, wird der 2. Entwurf des FNP/LP - wie oben - beschrieben noch einmal geändert.</p>
<p><u>Hinweise des Sachgebietes Städtebau:</u> Die Hinweise des Sachgebietes Städtebau im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden aufrechterhalten.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Hinweise des Sachgebietes Städtebau im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden aufrechterhalten. In seinen Stellungnahmen vom 27.01.2017 (zum Vorentwurf des FNP/LP i.d.F. vom 20.10.2016) und vom 27.07.2018 (zum 1. Entwurf des FNP/LP vom 26.04.2018) weist das SG Städtebau u.a. darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Darstellung zusätzlicher Bauflächen im Widerspruch zu Analyseergebnissen und Bedarfsermittlungen steht. - dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund

	<p>und Boden Rechnung getragen und auf eine Aktivierung der Brachflächen und Leerstände besonderer Wert gelegt werden sollte.</p> <p>Außerdem wird der Aufbau eines Brachflächen- und Leerstands-Managements empfohlen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aktuellen Berechnungen zum Wohnungs- und Bauflächenbedarf, einer angenommenen Leerraumreserve von 120 WE und aktueller Erhebungen zu bestehenden Flächenreserven werden der 2. Entwurf des FNP/LP noch einmal geändert und weitere ursprünglich geplante und bereits genehmigte, aber nicht realisierte Bauflächen zurückgenommen.</p> <p>Bestehende Flächenreserven werden in der Begründung zum 3. Entwurf des FNP/LP beschrieben und eine Strategie dargelegt, wie der Markt Weisendorf vorhandene Innenentwicklungspotentiale noch konkreter ermitteln und zukünftig mobilisieren möchte.</p>
--	---

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den gegenüber den Beschlüssen vom 29.03.2021 geänderten Vorschlägen zu.

Der Absender ist über das geänderte Ergebnis der Prüfung seiner Stellungnahme zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Nr.	Absender	Datum
B 8		17.09.2020
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...] Mit der Darstellung einer gemeldeten A/E Fläche südlich der geplanten Gewerbefläche We 05 im Ökoflächenkataster besteht kein Einverständnis und ist aus dem Planentwurf wieder zu entfernen. Die Darstellung im Ökoflächenkataster des LfU besteht ohne sachlichen Grund und ist ohne jegliche Begründung.</p>		<p>Zum Hinweis: Mit der Darstellung der gemeldeten Ausgleichs-/Ersatzfläche südlich der geplanten Gewerbefläche We 05 im Ökoflächenkataster besteht kein Einverständnis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Errichtung einer Funkübertragungsstation der Deutschen Telekom, wurde nach Angaben der Bayerischen Landesanstalt für Umwelt nachrichtlich in den 2. Entwurf des FNP/LP übernommen. Tatsächlich befindet sich die gemeldete Ausgleichsfläche nicht auf dem Grundstück Fl. Nr. 267, Gmk. Weisendorf, sondern auf dem südlich bzw. östlich davon gelegenen Grundstück Fl. Nr. 266, Gmk. Weisendorf.</p> <p>Die Darstellung der Fläche im Ökoflächenkataster (ÖFK ID 206724) wurde zwischenzeitlich durch das LfU geändert. Der FNP/LP wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Es ist weiterhin beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet im Osten von Weisendorf nach Norden hin zu erweitern. Hierbei sollen die bestehenden Flurstücke quer in der Mitte zerschnitten werden. Die verbleibenden (nicht einbezogenen) Reste der Flurstücke sollen nördlich und östlich mit einem 20 Meter breiten Grünstreifen versehen werden. Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und den Resten der betroffenen Flurstücke soll ein Grünstreifen (Trenngrün) von 10 Meter angelegt werden. Dieser Ausweis ist neu und war in der ersten öffentlichen Auslegung nicht berücksichtigt. Hiervon ist auch mein landwirtschaftliches Grundstück Flurnummer 163 betroffen.</p> <p>Mit dieser Darstellung werden alle betroffenen Flurstücke in unangemessener Weise zerschnitten und verkleinert. Die verbleibenden Feldstücke können nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Das Ziel aus dem Flurbereinigungsverfahren (Bildung großer Feldstücke für ordnungsgemäße Bewirtschaftung) aus den 1980er Jahren wird damit torpediert. Die vorgesehenen Grünstreifen führen ebenfalls zu einem enormen Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Es wird weiterhin angeregt, nur ganze Flurstücke in das Gewerbegebiet einzubeziehen. Im Gegenzug sollen nicht alle Feldstücke als Gewerbegebiet geplant werden. Es kann dahinstehen, ob das neue Gewerbe von Osten oder von</p>		<p>Zum Hinweis: Bei einer Erweiterung des Gewerbegebiets „Weisendorf Ost“ nach Norden wird angeregt, nur ganze Flurstücke in das Gewerbegebiet einzubeziehen, aber nicht alle Feldstücke als Gewerbegebiet zu planen.</p> <p>Die geplanten Gewerblichen Bauflächen im Anschluss an das Gewerbegebiet Weisendorf Ost (We 05) werden gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP von 10,85 ha auf 5,18 ha reduziert, um sich stärker am Eigenbedarf zu orientieren, den landes- und regionalplanerischen Vorgaben Rechnung zu tragen und zusätzliche Verkehrsbelastungen auch für die Nachbargemeinden zu reduzieren.</p> <p>Bei der Darstellung der Gewerblichen Bauflächen und Grünflächen (bzw. vorgeschlagenen Ausgleichsflächen) wird darauf geachtet, möglichst ganze Grundstücke einzubeziehen und zusammenhängende Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten.</p> <p>Das Grundstück Fl. Nr. 163, Gemarkung Kairindach, wird dabei vollständig überplant.</p>

Westen beginnend ausgewiesen wird. Hierdurch wird für die nicht einbezogenen Feldstücke weiterhin eine vernünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht.	
Außerdem wird angeregt, statt den geplanten Grünstreifen punktuell kleine Grünflächen in dem Gewerbegebiet einzuplanen. Dies wirkt sich gestaltungsfreundlicher auf das Gewerbegebiet aus und zusätzlich wird der landwirtschaftliche Flächenverbrauch minimal gehalten.	<p>Zum Hinweis: Statt den geplanten Grünstreifen sollten punktuell kleine Grünflächen in dem Gewerbegebiet eingeplant werden.</p> <p>Die Gestaltung kleinerer, punktueller Grünflächen reicht aus planerischer Sicht nicht aus, die mit der Realisierung zusätzlicher Gewerblicher Bauflächen verbundenen Auswirkungen auszugleichen.</p> <p>Wenn sie mit einer gewerblichen Nutzung vereinbar sind, können sie nach unserer Auffassung den Eingriff in Natur und Landschaft bestenfalls mindern.</p> <p>Um den Eingriff vor Ort auszugleichen und das Gewerbegebiet großzügig einzugrünen, werden westlich, nördlich und östlich der geplanten Gewerblichen Bauflächen Grünflächen dargestellt und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (hier: S 8) vorgeschlagen.</p> <p>Der Hinweis bleibt mit einer entsprechenden Stellungnahme des Marktes Weisendorf unberücksichtigt.</p>
Die Einbeziehung meines Grundstücks (ob ganz oder teilweise) als Gewerbegebiet führt unweigerlich zu einer Verkleinerung meines landwirtschaftlichen Betriebes. Hierdurch gehen strukturelle Nachteile meines landwirtschaftlichen Betriebes einher, die es auszugleichen gilt.	<p>Zum Hinweis: Bei einer Einbeziehung des Grundstücks Fl. Nr. 163, Gmk. Reinersdorf, in das Gewerbegebiets, sind Nachteile für den landwirtschaftlichen Betrieb des Absenders auszugleichen.</p> <p>Die Realisierung der geplanten Gewerblichen Bauflächen setzt die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans und Einigung mit dem Grundstückseigentümer voraus, dass dieser seine Flächen zur Verfügung stellt.</p>

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den gegenüber den Beschlüssen vom 29.03.2021 geänderten Vorschlägen zu.

Der Absender ist über das geänderte Ergebnis der Prüfung seiner Stellungnahme zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

3.3 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Billigung des 3. Entwurfs vom 06.09.2022

Sachverhalt

Um Verstöße gegen § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) und Verstöße gegen Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), insbesondere LEP 1.2 (Z), 3.1 (G) und 3.2. (Z), zu vermeiden, muss der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan noch einmal geändert werden.

Der vorliegende 3. Entwurf des FNP/LP berücksichtigt die am 29.03.2021 gefassten Beschlüsse zur Prüfung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des FNP/LP vom 04.06.2020 und die neu formulierten Beschlussvorschläge zur Prüfung der damaligen Stellungnahmen der Nachbargemeinde Großenseebach, des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, des Regionalen Planungsverbandes Nürnberg, der Regierung von Mittelfranken und eines Bürgers.

Im Ergebnis dieser Prüfung und unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen zum Wohnungs- und Bauflächenbedarf, einer angenommenen Leerraumreserve von 120 WE und aktueller Erhebungen zu bestehenden Flächenreserven werden weitere, ursprünglich geplante und/oder bereits genehmigte, aber nicht realisierte Bauflächen zurückgenommen.

Nach Abstimmung mit Landratsamt und Regierung und dem 10. Treffen des Beratenden Ausschusses am 25.11.2021 sind gegenüber dem 2. Entwurf im 3. Entwurf des FNP/LP in

Boxbrunn:

0,20 ha bereits genehmigte Dorfgebietsfläche und 0,23 ha bereits genehmigte Gemischte Bauflächen, die ursprünglich in Wohnbauflächen umgewidmet werden sollten, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt,

Buch:

1,25 ha bereits genehmigte Wohnbaufläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt,

Kairlindach

die ursprünglich geplanten Gemischten Bauflächen Ka 02 von 1,85 ha auf 1,43 ha reduziert,

Nankendorf

die ursprünglich geplanten Gemischten Bauflächen Na 04 (jetzt Na 03) von 0,17 ha auf 0,09 ha reduziert und die ursprünglich geplanten Gemischten Bauflächen ehemals Na 03 (0,09 ha) als Bestand dargestellt,

Rezelsdorf

die Darstellung von Grünflächen und Gemischten Bauflächen im Bereich der Fl. Nr. 57, Gemarkung Rezelsdorf, an die tatsächliche Nutzung bzw. den aktuellen Grundstücksverlauf angepasst,

Weisendorf

die ursprünglich geplanten Wohnbauflächen We 04 (1,90 ha) vollständig entfallen und die ursprünglich geplanten Gewerblichen Bauflächen We 05 (jetzt We 03) von 10,85 ha auf 5,18 ha reduziert.

Neu dargestellt sind im 3. Entwurf des FNP/LP insgesamt

- rund 9,5 ha Wohnbauflächen in Boxbrunn (0,24 ha), Buch (0,43 ha), Reuth (0,15 ha), Rezelsdorf (0,49 ha), Schmiedelberg (0,47 ha) und Weisendorf (7,70 ha), von denen bereits rund 0,9 ha als Gemischte Baufläche genehmigt waren und teilweise im Innenbereich liegen,
- rund 2,7 ha Gemischte Bauflächen in Kairlindach (1,95 ha), Nankendorf (0,19 ha), Oberlindach (0,25 ha), Reuth

- (0,12 ha) und Weisendorf (0,14 ha), von denen rund 0,3 ha bereits bebaut und weitere rund 0,1 ha bislang als Gemeinbedarfsfläche genehmigt sind,
- rund 5,2 ha Gewerbliche Bauflächen in Weisendorf,
- rund 1,5 ha Sonderbauflächen in Weisendorf für großflächigen Einzelhandel, die bereits bebaut sind und bisher als Gewerbliche Baufläche genehmigt sind,
- und rund 2,8 ha Flächen für den Gemeinbedarf in Weisendorf.

Die Unterlagen zum 3. Entwurf des FNP/LP in der Fassung vom 06.09.2022, bestehend aus Planzeichnung und Begründung samt Umweltbericht und der Erhebung bestehender Flächenpotentiale (Anlage 1 zur Begründung) werden den Damen und Herren des Marktgemeinderates mit der Einladung zur Sitzung im Internet bereitgestellt bzw. zugesendet. In der Begründung sind Änderungen gegenüber dem 2. Entwurf rot markiert.

Topos team wird den aktuellen Entwurf des FNP/LP in der Sitzung vorstellen und steht für Rückfragen zur Verfügung.

Der erneut geänderte Entwurf des FNP/LP muss nach den gesetzlichen Bestimmungen erneut öffentlich ausgelegt werden. Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange müssen erneut eingeholt werden.

Dabei kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf billigt den vorliegenden 3. Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan bestehend aus Planzeichnung und Begründung samt Umweltbericht und der Erhebung bestehender Flächenpotentiale (Anlage 1 zur Begründung) in der Fassung vom 06.09.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

3.4 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Beteiligung der Öffentlichkeit zum 3. Entwurf vom 06.09.2022 gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Siehe TOP 3.3

Beschluss

Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt, für den gebilligten 3. Entwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan vom 06.09.2022 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierzu ist der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Hierzu wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

3.5 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum 3. Entwurf vom 06.09.2022

Sachverhalt

Siehe TOP 3.3

Beschluss

Topos team wird beauftragt, die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB zu benachrichtigen und diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zu einer Stellungnahme zum gebilligten 3. Entwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan aufzufordern. Hierzu wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

4. 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7); Änderung des Kapitels 3 "Siedlungswesen"; Beteiligungsverfahren

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.09.2022 hat der Planungsverband Region Nürnberg den Markt Weisendorf zur Stellungnahme im Zuge des Beteiligungsverfahrens aufgefordert. Die Fortschreibung umfasst die Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ (siehe Anlage). Die Änderungsbegründung, die Textteile „Ziele und Grundsätze“ und „Begründung“ sowie der Umweltbericht können im Internet unter www.planungsverband.region.nuernberg.de unter „Aktuelles“ und unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter https://regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40028/57460/eigene_leistung/el_00025/index.html eingesehen werden. Die Stellungnahme ist bis spätestens 16.12.2022 abzugeben.

Beschluss

Der Markt Weisendorf hat hinsichtlich der 22. Änderung des Regionalplans Nürnberg (7), Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ keine Einwände.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

5. Neubau Ballsporthalle; Sachstandsbericht und Kostenkontrolle

Sachverhalt

Der Projektbetreuer, Herr Gerhart Schäfer wird in der Sitzung über den aktuellen Sachstand sowie die Kosten berichten.

Die Außenanlagen sind noch zu gestalten. Eine Auftragsvergabe und Durchführung für die Außenanlagen steht noch aus.

Herr Schäfer sicherte weitere Unterlagen z.B. Kostennachweise zu.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

6. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf

Herr Marktgemeinderat Matthias Düthorn ist von 20:13 – 20:15 Uhr kurz abwesend.

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2022 die vorläufig gültige Richtlinie zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf, gültig ab dem 15.05.2022, genehmigt.

In der Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Richtlinie besonders hinsichtlich der Förderbeträge zu überarbeiten. Aus diesem Grund wurden nun folgende Änderungen vorgenommen:

Punkt 2.1. Vereins- und Jugendförderung

Hier wurde die Förderung für Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren von 10,00 € auf 20,00 € angehoben.

Punkt 2.2. Förderung von Gebäuden, Grundstücken und Sportplätzen

Hier wurde die jährliche Förderung für Vereine mit eigenen Grundstücken bzw. Gebäuden von 350,00 € auf 500,00 € geändert. Zusätzlich erhalten Vereine mit Sportplätzen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € (bisher 500,00 €) für den ASV Weisendorf, von 400,00 € (bisher 200,00 €) für den TC 98 Weisendorf und von 200,00 € (bisher 100,00 €) für den TSG Weisendorf.

Punkt 2.6. Förderung der Freiwilligen Feuerwehr

Für den nachgewiesenen Besuch von Feuerwehrfesten wurde der Zuschuss von bisher 16,00 € auf 20,00 € je Veranstaltung erhöht. Für die Anschaffung von Ausgangsuniformen ändert sich der Zuschuss je Aktiven / Jahr von 3,00 € auf 5,00 €.

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft, da es sich bei den Förderungen entweder um Jahresbeträge handelt oder die Auszahlung eines Jahres auf Basis der Mitgliederzahlen zum 01.01. des entsprechenden Jahres erfolgt.

Der Entwurf der Richtlinie zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Richtlinie zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit für den Markt Weisendorf in der nachfolgenden Form.

Die Richtlinie wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:20 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bür-

germeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Eva Fröhlich
Christian Stark
Schriftführung

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 29.10.22

14:30 Taufe von Luca Dillinger u. Magdalena Gumbmann
16:45 Beichtgelegenheit
17:00 Rosenkranz
17:30 Eucharistiefeier
Leb. u. Verst. der Fam. Gimberlein

Sonntag, 30.10.22

10:30 Eucharistiefeier
Ewald Grzeschik zum Todestag u. verst. Angeh.
Sofie Nix u. alle leb. u. verst. Angeh.
18:00 Rosenkranzandacht

Dienstag, 01.11.22 - Allerheiligen

09:00 Eucharistiefeier
15:00 Friedhofsgang neuer Friedhof mit Gräbersegnung

Mittwoch, 02.11.22 - Allerseelen

18:00 Jahresgedächtnisgottesdienst

Freitag, 04.11.22

18:00 Eucharistiefeier anschl. Gebet um geistliche Berufe und Anbetung bis 22 Uhr

Samstag, 05.11.22

16:45 Beichtgelegenheit
17:00 Rosenkranz
17:30 Eucharistiefeier
Für leb. u. verst. Angeh. u. Verw. der Fam. Kokot-Schmidt

Sonntag, 06.11.22

10:30 Pfarrgottesdienst mit Taufe von Marie Süß

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Donnerstag, 27.10.2022

9.30 Uhr bis 11.00 Uhr Mutter-Kind-Gruppe „Zwergentreff“ – für Kinder bis 3 Jahre im Gemeindesaal.
Kontakt: Frau Herbig, Tel. 0174-9598654

Sonntag, 30.10.2022 - 20. Sonntag nach Trinitatis -

9.30 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig findet Kindergottesdienst statt

Montag, 31.10.2022

17.45 Uhr Posaunenchorprobe für Nachwuchsbläser
19.00 Uhr Posaunenchorprobe
20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Einladung zum Mittwochs - Café



am 02. November 2022

ab 9.00 bis 11.30 Uhr

im Evang. Gemeindehaus
Weisendorf, Hauptstraße 12.

Mit dem Mittwochs-Café möchten wir Ihnen die Gelegenheit bieten, gemütlich zu frühstücken und Kontakte zu knüpfen. Viele kommen regelmäßig, doch neue Gäste sind bei uns herzlich willkommen!

Auf Ihr Kommen freuen sich
Inge Muggenhöfer und Johanna Rath

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairindach

Donnerstag, 27.10.2022

20.00 Uhr Probe Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairindach

Freitag, 28.10.2022

19.00 Uhr Jugendgruppe „YourGroup“ in Großenseebach

Sonntag, 30.10.2022

09.30 Uhr Gottesdienst in Kairindach mit Pfrin. Weichmann

**Kreuz&Quer –
Evangelische Gemeinde Weisendorf
lädt Sie herzlich ein...**



Sonntag, 30. Oktober

11:00 Gottesdienst - Parallel Kindergottesdienst!

www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

Förderverein „MehrGenerationenHaus Weisendorf e.V.“

Der Förderverein „MehrGenerationenHaus Weisendorf e. V.“ und der Seniorenbeirat der Marktgemeinde Weisendorf laden ein zu einer „**Gemütlichen Wanderung**“ am Donnerstag, den **27.10.2022**. Unser Treffpunkt ist in Reuth bei der Kapelle um **14:00 Uhr**.

Die Wegstrecke (5,5 - 6 km insgesamt) „von Reuth nach Obermembach/*Gaststätte in Obermembach* und von Obermembach nach Reuth zurück“ wird nach der aktuellen Wettersituation durchgeführt.

Hinweise: Jeder Teilnehmer geht auf eigene Verantwortung und Gefahr mit. Bitte die aktuellen Coronaregeln beachten.

Unabhängige Wählergruppe Buch-Nankendorf

Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet am **Freitag, den 28.10.2022 um 19.00 Uhr** im Gasthaus Süß in Buch statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht über UWG-Gemeinderatsaktivitäten
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bitte beachten Sie an diesem Tag die aktuellen Corona-Hygieneregeln.

Die Vorstandschaft

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

Einladung zur Adventsfahrt

am Samstag, 26.11.2022,

zum Weihnachtsmarkt nach Schweinfurt

14.00 Uhr Abfahrt mit dem Bus an der Haltestelle Schule

ca. 16.00 Uhr Ankunft in Schweinfurt und Stadtführung: „Weihnachtliche Altstadt mit Schrotturnbesichtigung:

Das reich verzierte Renaissance-Rathaus mit 22 vergoldeten allegorischen Figuren auf den Giebeln ist mit Lichtteppichen geschmückt. Die Straßen rund um den Schweinfurter Weihnachtsmarkt sind festlich beleuchtet. Der Rundgang führt durch das älteste Stadtviertel vorbei an mittelalterlichen Handwerks- und Kaufmannshäusern zu einem der letzten Schrottürme Deutschlands. Genießen Sie den Ausblick auf die weihnachtliche Altstadt und den Weihnachtsmarkt.

18.00 Uhr Abendliche Stimmung auf dem Schweinfurter Weihnachtsmarkt und Gelegenheit zur Einkehr
Ca. 22.00 Uhr Rückkunft in Weisendorf

Kostenbeitrag:

25,- € für Mitglieder/30,- € für Nicht-Mitglieder

Kinder: 15,- € für Mitglieder/20,- € für Nicht-Mitglieder

Anmeldungen an:

weisendorf@gartenbauvereine-erh.de

oder Telefon: Waltraud Segschneider, 6219

Sandra Ebersberger, 210780

Anmeldeschluss ist bis spätestens 11.11.2022!



WIR SUCHEN DICH!

Deine Freiwilligen Feuerwehren

Bock auf Feuer und Flamme ohne Kohle?

AUCH IN DEINER NÄHE!